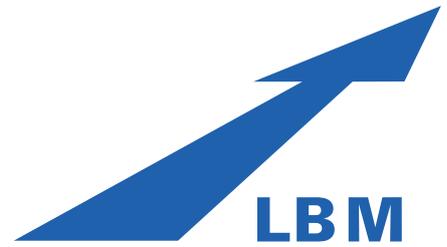


PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

B 410 Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein



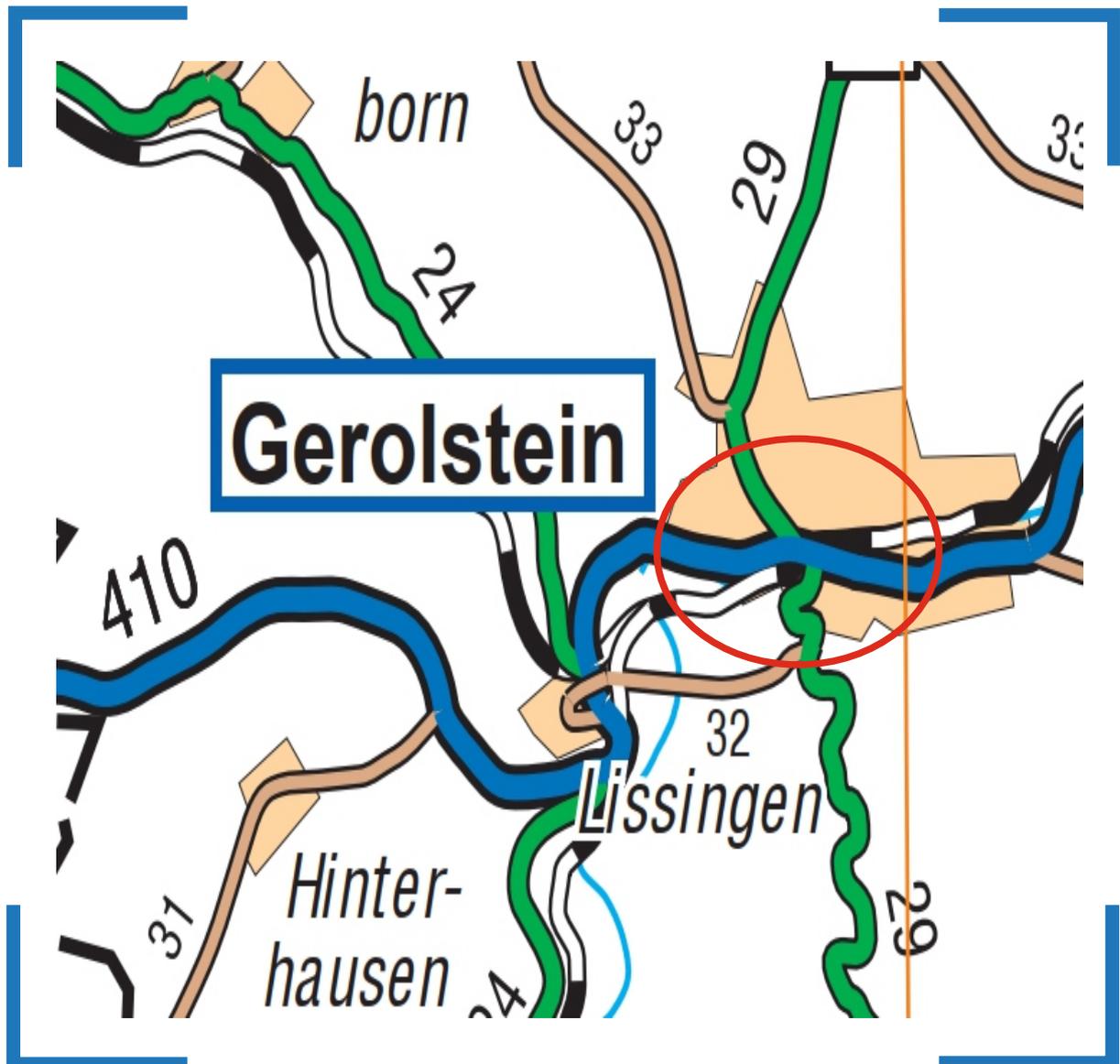
LBM

LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE

Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ

Aktenzeichen: 02.2-1956-PF/38
Datum: 18. Dezember 2024



Rheinland-Pfalz



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	A
Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.....	C
A Verfügbarer Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes.....	1
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung.....	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung.....	1
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung	2
IV. Wasserrechtliche Regelungen	2
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	3
VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG	3
VII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren	3
VIII. Festgestellte Planunterlagen.....	4
IX. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	5
X. Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	7
XI. Deckblattplanung.....	7
B Allgemeine Nebenbestimmungen	8
C Besondere Nebenbestimmungen.....	13
I. Leitungen	13
II. Naturschutz	15
III. Wasser.....	15
IV. Denkmalschutz	17
V. Lärm.....	18
VI. Weitere Bestimmungen und Auflagen	22
D Verfahrensbeteiligte	25
I. Träger öffentlicher Belange.....	25
II. Privatpersonen	26
E Begründung	27
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens.....	27
II. Zuständigkeit.....	27
III. Verfahren	27
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung.....	30
V. Entwässerung/ Gewässerschutz	32
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe).....	37
VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes	41
VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen	62
IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen.....	68
X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde.....	68
A Allgemeine Hinweise	70

B Rechtsbehelfsbelehrung 71

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Klimaschutzgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LKSG	Landesklimaschutzgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
LPIG	Landesplanungsgesetz
LStrG	Landesstraßengesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OD-Richtlinien	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
Plafe-RL	Planfeststellungsrichtlinien
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz

PIVereinHG	Planungsvereinheitlichungsgesetz
RE-RL	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
REwS 21	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (2021)
RiStWaG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLS 19	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anzuwendenden Fassung.

A Verfügender Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für das Bauvorhaben B 410 Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein wird der Plan gemäß § 17 FStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses, den Deckblattplanunterlagen und den Blauzeichnungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkung Gerolstein.

Er umfasst den Ersatzneubau der Hochbrücke in Gerolstein sowie die Umgestaltung der angrenzenden Knotenpunkte durch den Bau von zwei Kreisverkehrsanlagen.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- der Ersatzneubau der Hochbrücke im Zuge der B 410
- der Bau der Kreisverkehrsanlage Nord (Verknüpfung B 410, L 29 und Stadtstraße „Kasselburger Weg“)
- der Bau der Kreisverkehrsanlage Süd (Verknüpfung B 410 und L 29)
- der Ausbau der Gemeindestraße „Kasselburger Weg“ (ca. 200m)
- der Ausbau der Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ (ca. 70m)
- die Anlage von Stützwänden
- die Herstellung / Anpassung der Entwässerungseinrichtungen
- die Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen
- die Errichtung von richtlinienkonformen Parkflächen
- die Anlage von Rad- und Gehwegen im Ausbaubereich

nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der Bundesstraße Nr. 410 (B 410) einschließlich der Hochbrücke sowie der Kreisverkehrsplätze gelten gemäß § 2 Abs. 6a S. 1 FStrG mit der Verkehrsübergabe als gewidmet. Soweit im Zuge der Baumaßnahme Straßenbestandteile der B 410 dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gemäß § 2 Abs. 6a S. 2 FStrG mit ihrer Sperrung als eingezogen.

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der Landesstraße Nr. 29 (L 29) gelten gem. § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als gewidmet. Sofern Straßenteilflächen der L 29 dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gem. § 37 Abs. 5 LStrG mit der Sperrung als eingezogen.

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der Gemeindestraßen „Kasselburger Weg“ und „Bahnhofstraße“ gelten gem. § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als gewidmet (Gemeindestraße i. S. v. § 3 S. 1 Ziffer 3a LStrG). Sofern Straßenteilflächen der Gemeindestraßen „Kasselburger Weg“ oder „Bahnhofstraße“ dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gem. § 37 Abs. 5 LStrG mit der Sperrung als eingezogen.

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenflächen (Achse 210, Bau-km 0+000 bis 0+093.656) werden gemäß § 36 Abs. 1 i.V.m Abs. 4 LStrG mit der Verkehrsübergabe als Gemeindestraße i. S. v. § 3 S. 1 Ziffer 3a LStrG gewidmet. Die Namensgebung der Gemeindestraße erfolgt durch die Stadt Gerolstein.

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Die Planfeststellung erfasst im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Oberer Wasserbehörde nach § 68 WHG auch die der Planfeststellung unterliegenden, nachstehend aufgeführten wasserbaulichen Maßnahmen:

Ersatzneubau der Hochbrücke gem. den Darstellungen der festgestellten Pläne:

Die Planfeststellung konzentriert im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die für den Ersatzneubau der Hochbrücke innerhalb des 40 m Schutzstreifens der Kyll (Gewässer II. Ordnung) erforderliche Genehmigung nach § 31 LWG i.V.m. § 36 WHG.

Die Planfeststellung beinhaltet die nach § 78 WHG i.V.m. den §§ 83, 84 LWG erforderliche wasserbehördliche Ausnahmegenehmigung für die nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen straßenbaubedingt ausgelösten Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet der Kyll (Gewässer 2. Ordnung).

Weitere Erlaubnistatbestände im Sinne der §§ 8, 9, 10 ff und 19 WHG sowie der Vorschriften des LWG fallen im Rahmen der hier festzustellenden Straßenbaumaßnahme nicht an.

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Bundesfernstraße handelt, unterliegt es gem. §§ 4 ff. UVPG den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabensträger hat nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen für das planfestzustellende Straßenbauvorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ gemäß § 9 UVPG vorgenommen. Die v.g. Vorprüfung (siehe Unterlage 19.4) kommt unter Berücksichtigung der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass für das Straßenbauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Bewertung als zutreffend.

Die Planfeststellungsbehörde stellt somit fest, dass das Straßenbauvorhaben uvp-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Sie sind in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG erläutert. Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung hat die Planfeststellungsbehörde in Kapitel E VII Nr. 5 die Umweltauswirkungen des Vorhabens mit entsprechender Begründung bewertet und bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der Bundesrepublik Deutschland wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Zwergfledermaus

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Blaumeise, Grünfink, Grünling, Kohlmeise, Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle

VII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren

entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

VIII. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, bestehend aus 47 Seiten, aufgestellt am 16.11.2023
2. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 1, M.: 1:250, aufgestellt am 16.11 2023
3. Deckblatt Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 1, M.: 1:250, aufgestellt am 19.08 2024
4. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 2, M.: 1:250, aufgestellt am 16.11 2023
5. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 3, M.: 1:250, aufgestellt am 16.11 2023
6. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 1, M.: 1:250/25, aufgestellt am 16.11.2023
7. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 2, M.: 1:250/25, aufgestellt am 16.11.2023
8. Deckblatt Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 2, M.: 1:250/25, aufgestellt am 19.08.2024
9. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 3, M.: 1:250/25, aufgestellt am 16.11.2023
10. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 4, M.: 1:250/25, aufgestellt am 16.11.2023
11. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 5, M.: 1:250/25, aufgestellt am 16.11.2023
12. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 6, M.: 1:250/25, aufgestellt am 16.11.2023
13. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 7, M.: 1:250/25, aufgestellt am 16.11.2023
14. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 8, M.: 1:250/25, aufgestellt am 16.11.2023
15. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 9, M.: 1:250/25, aufgestellt am 16.11.2023
16. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 10, M.: 1:250/25, aufgestellt am 16.11.2023
17. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:250, aufgestellt am 16.11.2023
18. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. 2, M.: 1:250, aufgestellt am 16.11.2023

19. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. 3, M.: 1:250, aufgestellt am 16.11.2023
20. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. 4, M.: o.M., aufgestellt am 16.11.2023
21. Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3, bestehend aus 39 Seiten, aufgestellt am 16.11.2023
22. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:250, aufgestellt am 16.11.2023
23. Deckblatt Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:250, aufgestellt am 19.08.2024
24. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:250, aufgestellt am 16.11.2023
25. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 3, M.: 1:250, aufgestellt am 16.11.2023
26. Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, bestehend aus 24 Seiten, aufgestellt am 16.11.2023
27. Widmungsplan, Unterlage 12, Blatt Nr. 1, M.: 1:2.500, aufgestellt am 16.11.2023
28. Ausbauquerschnitt, Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:50, 20, aufgestellt am 16.11.2023
29. Ausbauquerschnitt, Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:50, 20, aufgestellt am 16.11.2023
30. Sonderquerschnitt, Unterlage 14.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:50, 20, aufgestellt am 16.11.2023
31. Sonderquerschnitt, Unterlage 14.2, Blatt Nr. 2, M.: 1:50, aufgestellt am 16.11.2023
32. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19, bestehend aus 47 Seiten, aufgestellt am 16.11.2023

IX. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtslageplan, Unterlage 3, Blatt Nr. 1, M.: 1:10.000, aufgestellt am 16.11.2023
2. Maßnahmenübersichtsplan, Unterlage 9.1, M.: 1:10.000, aufgestellt am 16.11.2023
3. Deckblatt Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2, bestehend aus 15 Seiten, aufgestellt am 19.08.2024
4. Kostenteilungsplan, Unterlage 13, November 2023
5. Bauwerksskizze, Unterlage 15, Blatt Nr. 1, M.: 1:200, 1:50, aufgestellt am 16.11.2023
6. Bauwerksskizze, Unterlage 15, Blatt Nr. 2, M.: 1:200, 1:50, aufgestellt am 16.11.2023
7. Bauwerksskizze, Unterlage 15, Blatt Nr. 3, M.: 1:50, aufgestellt am 16.11.2023
8. Bauwerksskizze, Unterlage 15, Blatt Nr. 4, M.: 1:50, aufgestellt am 16.11.2023

9. Bauwerksskizze, Unterlage 15, Blatt Nr. 5, M.: 1:100, 1:50, aufgestellt am 16.11.2023
10. Bauphasenplan, Unterlage 16, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 16.11.2023
11. Bauphasenplan, Unterlage 16, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 16.11.2023
12. Bauphasenplan, Unterlage 16, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 16.11.2023
13. Bauphasenplan, Unterlage 16, Blatt Nr. 4, M.: 1:100, aufgestellt am 16.11.2023
14. Luftschadstoffgutachten, Unterlage 17.2, bestehend aus 53 Seiten, Mai 2023
15. Lageplan Ist-Zustand, Unterlage 17, Blatt Nr.: 1.1, M.: 1:1.000, aufgestellt 16.11.2023
16. Lageplan Ist-Zustand, Unterlage 17, Blatt Nr.: 1.2, M.: 1:1.000, aufgestellt 16.11.2023
17. Schalltechnische Untersuchung, Unterlage 17, bestehend aus 107 Seiten, Juli 2023
18. Wassertechnische Erläuterungen und Berechnungsunterlagen, Unterlage 18.1 inkl. Anhänge 18.1.1 – 18.1.10, bestehend aus 31 Seiten, aufgestellt am 16.11.2023
19. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 18.2, bestehend aus 35 Seiten, aufgestellt am 16.11.2023
20. Hydraulische Berechnungen, Unterlage 18.3, bestehend aus 20 Seiten, Dezember 2022
21. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:250, aufgestellt am 16.11.2023
22. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:250, aufgestellt am 16.11.2023
23. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1, Blatt Nr. 3, M.: 1:250, aufgestellt am 16.11.2023
24. Fachbeitrag Artenschutz, Unterlage 19.2 inkl. Anhänge 1 und 2, bestehend aus 47 Seiten, aufgestellt am 16.11.2023
25. FFH-Vorprüfung, Unterlage 19.3, bestehend aus 7 Seiten, aufgestellt am 16.11.2023
26. UVP-Vorprüfung, Unterlage 19.4, bestehend aus 13 Seiten, aufgestellt am 16.11.2023
27. UVP-Bericht, Unterlage 19.5, bestehend aus 61 Seiten, aufgestellt am 16.11.2023
28. Bestandsplan, Unterlage 19.5, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 16.11.2023
29. Geotechnischer Bericht, Unterlage 20 inkl. Anhänge 1 – 13.4, bestehend aus 134 Seiten, August 2021
30. Geotechnische Stellungnahme Nr. 1, Unterlage 20, bestehend aus 13 Seiten, Januar 2023

31. Geotechnische Stellungnahme Nr. 2, Unterlage 20, bestehend aus 4 Seiten, Mai 2023

X. Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

1. Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2, bestehend aus 13 Seiten, aufgestellt am 16.11.2023

XI. Deckblattplanung

Im Anhörungsverfahren haben zwei Privateinwender die Entwässerungssituation ihres Grundstücks in Folge der Baumaßnahme bemängelt. Daraufhin hat der Vorhabenträger Änderungen in seiner Planung vorgenommen und eine Deckblattplanung erstellt, die im Wesentlichen folgende Änderungen beinhaltet:

- Entfernung der bahnseitigen Hochbordanlagen entlang der geplanten P+R Parkplätze im Bereich des nördlichen Kreisverkehrsplatzes,
- Höhenanpassungen auf dem Parkplatz, insbesondere Anlage eines durchgehenden Gefälles der Fahrbahn und Parkplätze in Richtung Bahnstrecke mit einer Absenkung des P+R-Platzes um bis zu 30cm gegenüber dem Höhenniveau der angrenzenden Parkplätze und
- Einbau von zusätzlichen Abläufen am Tiefpunkt im Bereich „Sarresdorfer Straße“, um die Ableitung in das örtliche Kanalnetz zu optimieren.

Soweit die ursprünglich offengelegten Planunterlagen gegenteilige Angaben gegenüber den festgestellten Deckblattplanunterlagen enthalten, sind diese überholt. Es gelten die Darstellungen in den festgestellten Deckblattplanunterlagen.

B Allgemeine Nebenbestimmungen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG mit folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen erteilt:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1, S. 1 VwVfG). Diese Rechtswirkungen gelten gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung gem. § 19 Abs. 1 WHG dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

Gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 17c FStrG gilt als Beginn der Durchführung des Planes jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.
8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A. VIII, Nr. 32).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkB. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durch-

führung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.

14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

C Besondere Nebenbestimmungen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) unbeschadet einer etwaigen Kostenbeteiligung Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein.

In Ergänzung der allgemeinen Nebenbestimmungen in Kapitel B Nr. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden dem Vorhabenträger (Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG als besondere Nebenbestimmungen die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt:

I. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der

- Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
- Westnetz GmbH Regionalzentrum Rauschermühle
- Verbandsgemeindewerke Gerolstein

erforderlich. Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Durch die Baumaßnahme ergeben sich Berührungspunkte mit den Erdgasverteilnetzanlagen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Netzanlagen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Zur Sicherung der Betriebsmittel des Versorgungsträgers ist dringend darauf zu achten, dass die entsprechenden Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Die Bauausführenden haben sich rechtzeitig vor Baubeginn zur Festlegung notwendiger Schutzmaßnahmen mit der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG in Verbindung zu setzen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen sind. Eigenmächtige Veränderungen an diesen Anlagen dürfen nicht durch die Bauausführenden vorgenommen werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Die Bauausführenden haben sich vorher von der Telekom Technik GmbH in die genaue Lage der Anlagen einweisen zu lassen (Planauskunft.Mitte@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollten im Rahmen der Bauvorbereitung Änderungen der Telekommunikationslinien erforderlich werden, wird der Vorhabenträger dies frühzeitig vor Baubeginn der Deutschen Telekom Technik GmbH anzeigen.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH wird der Vorhabenträger im weiteren Planungsverlauf sowie in der Baudurchführung berücksichtigen. Der Straßenbulasträger wird frühzeitig vor Baubeginn die Vodafone GmbH informieren, um gegebenenfalls notwendige Mitverlegungen von Telekommunikationsanlagen oder deren Umliegung zu koordinieren.

Westnetz GmbH Regionalzentrum Rauschermühle

Die im Ausbaubereich vorhandenen Energieversorgungs- und Breitbandkabel der Westnetz GmbH Regionalzentrum Rauschermühle werden durch den Vorhabenträger im weiteren Planungsverlauf sowie in der Baudurchführung berücksichtigt. Der LBM Gerolstein wird den Beginn der Baumaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn dem Netzplaner der Westnetz GmbH Regionalzentrum Rauschermühle (Herr Markus Hetzius, Telefon 06591-401-1844) anzeigen um eventuell notwendige Änderungen / Schutzmaßnahmen zu koordinieren.

Verbandsgemeindewerke Gerolstein

Die im Ausbaubereich vorhandenen Wasserver- und Abwasserentsorgungsleitungen des Versorgungsträgers wird der LBM Gerolstein bei der Ausführungsplanung und in der Baudurchführung berücksichtigen. Im Zuge des geplanten Neubaus der Hochbrücke beabsichtigen die Verbandsgemeindewerke Gerolstein, vereinzelt die Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen zu erneuern. Vor der Ausschreibung der Baumaßnahme wird der Vorhabenträger

Rücksprache mit dem Versorgungsträger bezüglich der geplanten Erneuerungen halten, um eine gemeinsame Ausschreibung zu koordinieren.

II. Naturschutz

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung in naturschutzfachlicher Hinsicht folgendes zu beachten:

- Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Baubeginn eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzurichten, die das Vorhaben während der Baudurchführung begleitet.
- Baubeginn und –abschluss einschließlich Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen, vorauslaufender Kompensationsmaßnahmen sowie der Ersatzpflanzungen sind durch die Umweltbaubegleitung nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Eine antragsgemäße Umsetzung der Baumaßnahme einschließlich der Beachtung der in den festgestellten Planunterlagen aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist im Rahmen der Bauabwicklung zu gewährleisten.

III. Wasser

Das anfallende Oberflächenwasser soll in das gemeindliche Kanalnetz der Verbandsgemeinde Gerolstein eingeleitet werden. Die Mitbenutzung der gemeindeeigenen Kanalanlagen ist zeitgerecht vor Bauausführung mit der Verbandsgemeinde Gerolstein in einer Vereinbarung zu regeln. Sofern eine solche Vereinbarung bereits besteht, ist sie entsprechend fortzuschreiben.

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung folgendes zu beachten:

- Die Baustelleneinrichtung ist so vorzunehmen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Auf der Baustelle sind Ölbindemittel vorzuhalten, die den Anforderungen des Arbeitsblatts DWA-A 716 entsprechen.
- Sofern die Baustelleneinrichtung länger als ein halbes Jahr an einem Ort verbleibt, sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Dem entsprechend ist dann eine ortsfeste oder ortsfest betriebene Baustellentankstelle mit flüssigkeitsundurchlässiger Abfüllfläche zu errichten und zu betreiben.

- Sofern die Lagerung oder Aufbereitung fester wassergefährdender Gemische (zum Beispiel Bauschutt oder bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe) länger als ein halbes Jahr an einem Ort erfolgt, sind die Anforderungen des § 26 AwSV einzuhalten; dies gilt nicht für feste Gemische, die gemäß § 10 AwSV vom Betreiber als nicht wassergefährdend eingestuft wurden.
- Die für den Baustellenbetrieb benötigten flüssigen wassergefährdenden Stoffe dürfen nur wie folgt gelagert werden:
 - in doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigesystem oder
 - in Lagercontainern über flüssigkeitsundurchlässigen Auffangwannen. Die Wannen müssen 10% des gelagerten Gesamtvolumens aufnehmen können, mindestens jedoch den Rauminhalt des größten Behältnisses (§ 31 Absatz 2 AwSV).
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen sind ständig zu überwachen.
- Tritt während der Baumaßnahme ein wassergefährdender Stoff aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, wenn der Stoff in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht (§ 65 Absatz 3 LWG).
- Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Baumaschinen und Geräten sind auf der Baustelle zu vermeiden, insbesondere wenn bei den Arbeiten flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden oder freigesetzt werden können. Unvermeidbare Arbeiten sind mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, um einen Eintrag wassergefährdender Flüssigkeiten in den Boden zu vermeiden. Insbesondere sind Maßnahmen zur Schadenbegrenzung und Rückhaltung vorzusehen, beispielsweise faltbare Leckgewannen oder geeignete Bindevliese.
- Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der ab 01.08.2023 geltenden Fassung zu beachten. Abweichungen von §§ 19 und 20 EBV sowie Abweichungen von § 7 Absatz 2 Satz 1 bzw. von § 8 Absatz 2 oder 3 BBodSchV bedürfen einer (vorherigen) Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG. Insbesondere gilt:
 - Für das Auf- oder Einbringen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie für die Herstellung einer solchen dürfen nur Materialien verwendet werden, die den Anforderungen der §§ 6 und 7 BBodSchV entsprechen.
 - Für das Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen nur Materialien verwendet werden, die den Anforderungen der §§ 6 und 8 BBodSchV entsprechen.

- Für den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe oder Gemische in technische Bauwerke dürfen nur Materialien verwendet werden, die den Anforderungen des § 19 EBV entsprechen, sofern der Einbau in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen erfolgt (vgl. Anlage 2 EBV).
- Bei der Verwertung von Ausbauasphalt oder Ausbaustoff im Straßenbau sind die „Richtlinie für umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ – RuVA-StB 01-, Ausgabe 2001, Fassung 2005 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“ – TL-AG STB-, Ausgabe 2009 der FGSV anzuwenden.
- Die bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke als Abfall anfallenden mineralischen Stoffe und Gemische sind nach Maßgabe des § 24 EBV getrennt zu sammeln, zu befördern und einer geeigneten Verwertung bzw. geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen. Nicht mineralische Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 9 und 9a KrWG zu handhaben (getrennte Sammlung, Vermischungsverbot).
- Bei der Baumaßnahme anfallende feste Abfälle, von denen schädliche Bodenveränderungen oder nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ausgehen können, sind bis zum Abtransport vor Witterungseinflüssen geschützt in dichten Behältern oder Verpackungen zu lagern; die Lagerung in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen steht dem gleich.
- Aus dem Baustellenbereich darf in Oberflächengewässer und in die naheliegenden Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Schächte, Kanäle etc.) nur nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser eingeleitet werden.

IV. Denkmalschutz

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist den zuständigen Denkmalfachbehörden rechtzeitig anzuzeigen.

Da Umfeld des Planungsgebietes fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt sind, hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung folgendes zu beachten:

- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4

des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen.
- Der Beginn etwaiger Erdarbeiten, insbesondere im Bereich des Kasselburger Wegs, ist rechtzeitig anzuzeigen, damit die Vorplanung einer Dokumentation und Bergung der erdgeschichtlich relevanten Funde und Befunde anlaufen kann. Deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation muss vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Im Falle größerer Bergungen werden entsprechende Absprachen getroffen.
- Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben betroffenen, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

V. Lärm

V.1 Lärmschutz wegen Verkehrslärm, der von der zu ändernden Straße selbst ausgeht

Der Straßenbaulastträger ist beim Ersatzneubau der Hochbrücke im Zuge der B 410 und der Umgestaltung der angrenzenden Knotenpunkte in Gerolstein im hier festgestellten Abschnitt grundsätzlich verpflichtet, nachteilige Auswirkungen durch von der ausgebauten Straße ausgehenden Lärmbelastungen auf die benachbarte Wohnbebauung zu vermeiden. Dieser Verpflichtung hat er zunächst durch die Wahl der Trasse nachzukommen. Wenn trotz der richtigen Wahl der Trasse nachteilige Lärmauswirkungen auf benachbarte Wohnbebauung zu erwarten sind, hat er diese durch aktive Lärmschutzmaßnahmen auf ein zumutbares Maß zu verringern;

erst wenn danach noch immer unzumutbare Lärmauswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung verbleiben, ist den Eigentümern der betroffenen Häuser passiver Lärmschutz an den zum dauernden Aufenthalt bestimmten Wohnräumen zu gewähren.

Der Straßenbaulastträger hat die von der Baumaßnahme B 410 Ersatzneubau Hochbrücke und der Umgestaltung der angrenzenden Knotenpunkte ausgehenden Lärmauswirkungen auf die der Straße benachbarte Wohnbebauung in einer Schalltechnischen Untersuchung überprüft. Nach dem Ergebnis der Untersuchung sind Lärmauswirkungen auf benachbarte Wohnbebauung zu erwarten.

Der Straßenbaulastträger ist daher zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet.

Verschiedene Wohnhäuser entlang der gesamten Baustrecke können mit der Durchführung aktiver Lärmschutzmaßnahmen nicht vor unzumutbaren Verkehrsgeräuschen geschützt werden, da der dazu erforderliche aktive Lärmschutz (Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle) aus Gründen der bestehenden Zwangspunkte (u.a. enganstehende Bebauung, Geometrie der Knotenpunkte) dem Straßenbaulastträger nicht aufgegeben werden kann. Diesen Wohnhäusern steht daher passiver Lärmschutz zu.

Es handelt sich im Einzelnen um die Häuser:

Wohngebäude Straße, Hausnummer	Etagen, Himmelsrichtung
Sarresdorfer Straße 2	EG (S), 1. OG (S), 2. OG (S), 3. OG (S)
Sarresdorfer Straße 4	EG (S), 1. OG (S), 2. OG (S), 3. OG (S)
Bahnhofstraße 6	1. OG (NO), 2. OG (NO); 3. OG (NO)
Bahnhofstraße 8	1. OG (NO), 2. OG (NO); 3. OG (NO)
Bahnhofstraße 8a	1. OG (NO), 2. OG (NO); 3. OG (NO)
Bahnhofstraße 10	2. OG (NO); 3. OG (NO)

Raderstraße 1	EG (NW), 1. OG (NW), 2. OG (NW), EG (NO), 1. OG (NO), 2. OG (NO)
Raderstraße 3a	EG (NW), 1. OG (NW)
Brunnenstraße 2	EG (N), EG (O)

Der Straßenbaulastträger wird dem Grunde nach verpflichtet, den Eigentümern der vorgeannten Gebäude die notwendigen Aufwendungen in Geld auszugleichen, welche für die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen den die Immissionsgrenzwerte überschreitenden Verkehrslärm aufgewendet werden müssen (sog. „passiver Lärmschutz“).

Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass passive Lärmschutzmaßnahmen nur insoweit durchgeführt werden können, als sich aus der Anwendung der Bestimmungen der Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 und aus der 24. Bundesimmissionsschutzverordnung kein Ausschluss oder keine Einschränkung des Anspruches ergibt.

Ausschlüsse und/oder Einschränkungen können sich hierbei insbesondere aus folgenden Gesichtspunkten ergeben:

- Lärmschutzmaßnahmen sind nur insoweit notwendig, als nicht bereits ein ausreichender Lärmschutz vorhanden ist. Dabei sind die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Wärmeschutzverordnung und Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, Auflagen im Bebauungsplan oder in der jeweiligen Baugenehmigung, u.ä.) zu berücksichtigen.
- Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erstattet für bauliche Anlagen, die bei Auslegung der hier festgestellten Pläne noch nicht genehmigt waren.
- In baulichen Anlagen werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, geschützt, wenn am Immissionsort der der Raumnutzung entsprechende Tag- bzw. Nacht-Immissionsgrenzwert überschritten ist. Danach wird passiver Lärmschutz für Wohnraum gewährt, soweit der Tagwert überschritten ist; für den Schutz von Schlafraum ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich.
- Der Umfang der Erstattung umfasst bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen der zu schützenden baulichen Anlagen, die geeignet sind, die Einwirkungen durch Verkehrslärm in dem erforderlichen Umfang zu mindern. Hierzu gehören auch Lüftungen, z.B. für

Schlafräume, Kinderzimmer und Räume mit Ofenheizung. Umfassungsbauteile sind Fenster, Türen, Wände, Decken und Dächer, die die zu schützenden Räume unmittelbar nach außen abschließen, sowie Decken unter nicht ausgebauten Dächern. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören bei Fenstern und Türen nur solche in gleicher Größe und Ausführung wie die bisher vorhandenen. Außerdem können erforderliche Anpassungsarbeiten (wie z.B. Verputz- und Malerarbeiten) im Fensterbereich erstattet werden. Ein Abzug "Neu für Alt" ist nicht vorzunehmen.

Der sich aus der Anwendung der Verkehrslärmschutzrichtlinien und der 24. Bundesimmissionschutzverordnung ergebende tatsächliche Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen wird im Rahmen der Bauausführung durch die zuständige Straßenbaubehörde ermittelt.

Soweit intensiv genutztes Wohnumfeld (Balkone, Terrassen, Hausgärten oder sonstiger Wohnaußenbereich) bei Überschreitung der Tagesgrenzwerte am maßgeblichen Immissionsort nicht aktiv geschützt werden kann, hat der Straßenbaulastträger auch dafür einen angemessenen Entschädigungsausgleich (Billigkeits- bzw. Enteignungsentschädigung) zu gewährleisten. Die Entschädigungsermittlung erfolgt ebenfalls durch die zuständige Straßenbaubehörde im Zuge der Bauabwicklung.

Im Übrigen wird auf die beigefügten schalltechnischen Untersuchungsunterlagen hingewiesen.

V.2 Bauzeitliche Immissionen

Der Vorhabenträger hat gemäß den Vorgaben des Immissionsschutzrechtes während der Durchführung des Bauvorhabens dafür Sorge zu tragen, dass bauzeitliche vorhabenbedingte schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Schadstoff-, Staub- und Erschütterungsimmis-sionen auf schutzbedürftige Bereiche (nach dem Stand der Technik) soweit wie möglich vermieden werden und unvermeidbare Umwelteinwirkungen soweit möglich vermindert werden. Auch in zeitlicher Hinsicht hat die Vorhabenträgerin die Bauablaufplanung zu optimieren, um die Dauer der bauausführungsbedingten Immissionseinwirkungen auf schutzbedürftige Bereiche soweit wie möglich zu begrenzen.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch Baulärm werden der Vorhabenträgerin daher folgende technische und organisatorische Vorsorgemaßnahmen aufgegeben:

- Lärmarme Bauverfahren und Baumaschinen

Es sind grundsätzlich geräuscharme Bauverfahren und Baumaschinen nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu wählen, soweit dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zumutbar ist. Die Vorhabenträgerin hat die für die Bauausführung beauftragten Firmen

hierzu vertraglich zu verpflichten. Bereits bei der Einrichtung, aber auch während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass geräuschintensive Baumaschinen, deren Einsatz nicht vermeidbar ist, möglichst weit von eventuell vorhandener Wohnbebauung entfernt platziert werden.

- Beschränkung der Betriebszeiten/ Bauarbeiten

Im Regelfall sind die Arbeitszeiten auf den Tagzeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu beschränken

- Rechtzeitige Vorabinformation des Betroffenenkreises

Der vom Baulärm betroffene Personenkreises ist vorab ausführlich über Art und Dauer der Baumaßnahmen sowie über den Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu informieren, damit den Betroffenen die Möglichkeit gegeben wird, sich mit ihrer persönlichen Planung für den Tagesablauf auf die besondere Situation einstellen zu können.

Mit Blick auf mögliche Auswirkungen durch Staubentwicklung aufgrund der Bautätigkeit werden der Vorhabenträgerin folgende Vorsorgemaßnahmen hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch Baustaub aufgegeben, welche in die Ausschreibung des Bauvorhabens aufzunehmen und bei der Bauüberwachung zu berücksichtigen sind:

- Bei den Rückbautätigkeiten im Siedlungsbereich und in Teilabschnitten mit nahestehenden Gebäuden sind zur Vermeidung von sichtbarem Staubaufkommen staubbindende Maßnahmen (bspw. durch zusätzliche Beregnung bzw. Wassernebel) vorzunehmen.
- Die Abwurfhöhen bei der Ablagerung von Baumaterial und eventuellen Materialumlagerungen sind gering zu halten und die Staubbildungen gegebenenfalls durch Beregnung zu mindern.
- Beim Transport von Baumaterial oder Bauschutt etc. ist darauf zu achten, dass öffentliche befestigte Fahrwege gereinigt und unbefestigte Fahrwege mittels Feuchte staubfrei gehalten werden sowie Reifenwaschanlagen zu nutzen sind.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen aufgrund von Erschütterungsemissionen während der Bauzeit sind zur Vermeidung bzw. Minderung von baubedingt unzumutbaren Erschütterungen bei der Baudurchführung moderne Verdichtungstechnik zum Einsatz zu bringen. Die einschlägigen bautechnischen Vorgaben sind bei der Durchführung des Vorhabens zu beachten.

VI. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Die Verteilung der Kosten der gemeinschaftlichen Maßnahmen richtet sich nach den "Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten an Bundesstraßen" (Ortsdurchfahrtsrichtlinien).

Diese Richtlinien gelten bei Gleichheit der zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften auch für den Bereich des Landesstraßengesetzes und sind gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.04.2009 (MinBl. 2009 S. 126) - soweit Vorschriften des Landesstraßengesetzes nicht entgegenstehen - für Landes- und Kreisstraßen entsprechend anzuwenden.

Mit der Stadt Gerolstein ist - soweit noch nicht geschehen - rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Durchführung aller Maßnahmen, die nach den Ortsdurchfahrtrichtlinien einer Kostenteilung unterliegen, festgelegt werden. Insbesondere ist dabei die Herstellung der vorgesehenen Gehwege und Parkplätze zu regeln.

2. Der Baulastträger hat die Anregungen und Hinweise gemäß der Stellungnahme des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** zu beachten. Insbesondere ist hinsichtlich der Stellungnahme der Ingenieurgeologie dafür Sorge zu tragen, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zu beachten, dass die Durchführung einer Bohrung bzw. einer geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen ist. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal "Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz" unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.
3. Entsprechend der Stellungnahme der **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien** sind folgende Nebenbestimmungen bei der weiteren Planung und Ausführung des Vorhabens zu beachten:
 - Bei allen Arbeiten im Gefahrenbereich der Gleise ist die Einhaltung der Ril 132.018 sowie die entsprechenden Vorschriften, Regelwerke und Informationen der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) sicherzustellen, um jederzeit einen sicheren Bahnbetrieb zu gewährleisten.
 - Die Gleisanlagen sind vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen (insbesondere in Phase 4 der Maßnahme – Rückbau Bestandsbauwerk und Neubau Hilfsstütze).
 - Sollten Druckbereiche eines Gleises betroffen sein, sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen und die Gleisanlage ist zu überprüfen (Kontrollmessungen).

- Aufgrund der Komplexität und des Koordinierungsbedarfs ist ein Bauüberwacher Bahn (BüB) einzusetzen. Während der Bauausführung übernimmt dieser die Baustellenaufsicht für die DB InfraGO AG. Er muss die Voraussetzungen gemäß § 6 der VV Bau des EBA erfüllen und eine Zulassung haben, die nicht älter als 12 Monate ist. Der BüB darf kein Angehöriger des bauausführenden Unternehmens oder dessen Auftragnehmers sein. Name und Erreichbarkeit des Bauüberwacher Bahn sind der DB InfraGO AG mitzuteilen.
 - Durch die geplante Baumaßnahme sind TK-Kabel/TK-Anlagen der DB InfraGO AG betroffen. Die Bauausführenden haben sich frühzeitig vor Baubeginn von einem Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH in die Örtlichkeiten einweisen zu lassen (Bearbeitungsnummer IAN 2024011757, DB Kommunikationstechnik GmbH I. CVR 22, E-Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com).
 - Die TK-Anlagen der DB InfraGO AG dürfen nicht überbaut werden. Bei Kreuzungen sind sie grundsätzlich zu unterkreuzen und ein Sicherheitsabstand von 2,00m ist einzuhalten.
 - Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“ sind einzuhalten. Die bauausführende Firma hat die Verpflichtungserklärung rechtzeitig zu unterschreiben und der DB Kommunikationstechnik GmbH zurückzusenden.
4. Dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** ist der Beginn und das Ende der Straßenbaumaßnahme unter der E-Mail-Adresse "LKdoHEVerklnfra@bundeswehr.org" anzuzeigen.
 5. Vor der Ausschreibung der Baumaßnahme wird der Vorhabenträger Rücksprache mit der Firma Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co KG halten, um Detailabstimmungen für eventuell notwendige Schutzmaßnahmen für die Mineralwasserbrunnen im Maßnahmenbereich durchzuführen.
 6. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.

D Verfahrensbeteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

- 1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
 - Schreiben vom 18.01.2024; Az.: 45-60-00 / IV-0101-24-SON
(siehe Kapitel C VI Nr. 4 und Kapitel E VIII Nr. 1.1)
- 2. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG**, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz
 - Schreiben vom 21.03.2024; Az.: Ohne
(siehe Kapitel B Nr. 7 und Kapitel C I)
- 3. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP Erdgeschichtliche Denkmalpflege Direktion Landesarchäologie**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
 - Schreiben vom 25.01.2024; Az.: Ohne
(siehe Kapitel C IV und Kapitel E VIII Nr. 1.5)
- 4. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP Direktion Landesarchäologie Außenstelle Trier**, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
 - Schreiben vom 21.03.2024; Az.: Ohne
(siehe Kapitel C IV und Kapitel E VIII Nr. 1.6)
- 5. Deutsche Telekom Technik GmbH**, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen
 - Schreiben vom 07.02.2024; Az.: PTI 14, Ref. BB2
(siehe Kapitel B Nr. 7 und Kapitel C I)
- 6. Vodafone GmbH**, Zumaiener Str. 175, 54292 Trier
 - Schreiben vom 20.03.2024; Az.: S01345939
(siehe Kapitel B Nr. 7 und Kapitel C I)
- 7. Industrie- und Handelskammer Trier**, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier
 - Schreiben vom 22.03.2024; Az.: Ohne
(siehe Kapitel E VIII Nr. 1.2)
- 8. Verbandsgemeindewerke Gerolstein**, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein

- Schreiben vom 27.03.2024; Az.: 4/TS
(siehe Kapitel B Nr. 7 und Kapitel C I)
- 9. Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz**
- Schreiben vom 25.03.2024; Az.: 3420-0055-24/V1
(siehe Kapitel C VI Nr. 2)
- 10. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz**
- Schreiben vom 22.03.2024; Az.: 4270-2407/41
- Schreiben vom 10.12.2024; Az.: 4270-2407/41
(siehe Kapitel B Nr. 5, 6 und 8; Kapitel C II und III; Kapitel E VIII Nr. 1.3)
- 11. Westnetz GmbH Regionalzentrum Rauschermühle, Rauschermühle, 56648 Saffig**
- Schreiben vom 05.09.2024; Az.: Ohne
(siehe Kapitel B Nr. 7 und Kapitel C I)
- 12. DB AG – DB Immobilien Baurecht I / CR.R 041, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main**
- Schreiben vom 21.06.2024; Az.: TÖB-RP-24-180868/Lö
- Schreiben vom 02.10.2024; Az.: TÖB-RP-24-180868/Lö
- Schreiben vom 06.12.2024, Az.: TÖB-RP-24-180868/Lö
(siehe Kapitel C VI Nr. 3 und Kapitel E VIII Nr. 1.4)
- 13. Stadt Gerolstein durch die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein**
- Schreiben vom 12.11.2024; Az.: Ohne
- 14. Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein**
- Schreiben vom 12.11.2024; Az.: Ohne

II. Privatpersonen

Im Verfahren haben sich zwei Privatperson geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe von Namen und Anschriften verzichtet.

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 17 FStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 17 FStrG i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverordnung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

• Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG wirkt die zuständige Behörde darauf hin, dass der Vorhabenträger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Das Ergebnis der vor der Antragstellung (Beantragung der Planfeststellung) durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der zuständigen Behörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden. Form und Ablauf einer solchen frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sind gesetzlich nicht festgelegt.

Da absehbar war, dass das vorliegende Straßenbauvorhaben B 410 Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben könnte, hat der Antragsteller die Öffentlichkeit im Rahmen von mehreren öffentlichen Stadtratssitzungen in Gerolstein seit 2014 regelmäßig über den planungsstand informiert. Das Ergebnis sowie die Art und der Umfang dieser frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Antragsteller in seinem Erläuterungsbericht, den er zusammen mit den weiteren Planunterlagen mit seinem Antrag vom 06.12.2023 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt hat und der auch Gegenstand der Planoffenlage im Planfeststellungsverfahren war, mitgeteilt. Hinsichtlich der Einzelheiten der durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Darstellung im vorgenannten Erläuterungsbericht (Nr. 2.1) verwiesen. Den Anforderungen des § 25 Abs. 3 VwVfG wurde somit bei der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

- **Antragstellung**

Die Planunterlagen B 410 Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Gerolstein Az.:2023 – I 70 B410_Hochbrücke_Gerolstein, vom 06. Dezember 2023 zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

- **Feststellung der UVP-Pflicht**

Die vorliegende Straßenplanung ist uvp-pflichtig. Das durchgeführte Verfahren genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel A, Nr. V und Kapitel E VII Nr. 5 verwiesen.

- **Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die in Kapitel A Nr. VIII und A Nr. IX genannten Unterlagen haben, mit Ausnahme der Deckblattunterlagen, in der Zeit vom 29. Januar 2024 bis einschließlich 28. Februar 2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 19. Januar 2024 rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 28. März 2024 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung/ der Internetveröffentlichung rechtzeitig unterrichtet worden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben der Anhörungsbehörde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereinigungen wurden über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

- **Deckblattplanung**

Aufgrund von Einwendungen im Anhörungsverfahren ergab sich die Notwendigkeit, die Planunterlagen für die Straßenbaumaßnahme mittels einer Deckblattplanung punktuell zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Die in Kapitel A Ziffern VIII und IX mit Aufstellungsdatum 19.08.2024 aufgeführten Planunterlagen wurden den durch diese Deckblattplanung anders Betroffenen Privatpersonen und der Stadt Gerolstein durch den LBM Gerolstein vorgestellt. Bezüglich der getroffenen Änderungen wurde im Anschluss eine einvernehmliche Vereinbarung unterzeichnet.

Erneute förmliche Planoffenlagen waren somit nicht erforderlich.

- **Erörterungstermin**

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen konnten durch die Erläuterungen des Straßenbaulastträgers weitestgehend ausgeräumt werden, so dass gemäß § 17a Abs. 5 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wurde. Die Anhörungsbehörde hat alle Betroffenen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, hierüber informiert und ihnen Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Gleichzeitig wurde ihnen die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers zu dem jeweiligen Vorbringen zur Kenntnis gegeben. Gegen den Verzicht auf einen Erörterungstermin wurden keine Bedenken geäußert.

- **Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens**

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlagestelle ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso ist der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins nicht zu beanstanden. Das durchgeführte Verfahren genügt im Übrigen auch den verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP-Rechts.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein fest.

Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt:

- **Vorgeschichte der Planung**

Grundlage des Entwurfes zum Ausbau der Knotenpunkte zu Kreisverkehrsanlagen ist die Notwendigkeit des Neubaus der Hochbrücke unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Entwicklung in der Stadt Gerolstein. Mit Einführung der europäischen Normung im Straßen- und Brückenbau sind neue Lastmodelle mit höheren Lasten im Bereich des Ingenieurbaus zu berücksichtigen. Es sind keine Traglastreserven im Bereich des Teilbauwerkes über die Kyll mehr vorhanden.

Die Verkehrssicherheit im Bereich der Brücke ist aufgrund des zu geringen Fahrbahnquerschnittes bereits heute erheblich beeinträchtigt. Nach verschiedenen, abstimrenden Gesprächen zwischen dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein und verschiedener Träger öffentlicher Belange wurde die vorliegende Planung erstellt.

Im Jahr 2021 wurde im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität Gerolstein durch das Planungsbüro VIA ein „Verkehrskonzept und Radverkehrsführung im Bereich der Hochbrücke (B 410) in Gerolstein“ erarbeitet. Die darin enthaltenen Empfehlungen und Aussagen zur Führung des Radverkehrs im Plangebiet - insbesondere über die Hochbrücke bzw. die geplanten Kreisverkehre - waren fundamentale Planungsgrundlagen.

Weiterhin wurde ebenfalls im Jahr 2021 im Auftrage des LBM Gerolstein ein geotechnischer Bericht zum Neubau der Hochbrücke sowie zum Ausbau der Verkehrsflächen von der WPW Geoconsult Südwest GmbH erarbeitet. Ziel dieser geotechnischen Untersuchungen war die Beurteilung der im Bereich der Widerlager anzutreffenden Baugrundverhältnisse, um Empfehlungen für die Widerlagergründung sowie den Bau der Verkehrsflächen zu machen.

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig, erstmalig in 2014 im Rahmen einer Stadtratssitzung über die anstehende Planung informiert. Über die folgenden Jahre wurde der jeweilige Planungsstand mehrfach in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates von Gerolstein erläutert. Durch den Vorhabenträger wurde im Jahr 2022 eine 3D Visualisierung der Baumaßnahme in Auftrag gegeben. Diese konnte auch im Internet durch die interessierte Bevölkerung aufgerufen werden. Hierauf wurde in den örtlichen Medien hingewiesen.

- **Planungskonzeption**

Die vorliegende Planung behandelt den Ersatzneubau der Hochbrücke in Gerolstein im Zuge der Bundesstraße 410 sowie die Umgestaltung der an dieses Bauwerk angrenzenden Knotenpunkte. Die Hochbrücke in Gerolstein überführt die B 410 über die Gleisanlagen der DB-Strecke 2631 Hürth-Kalscheuren – Ehrang, die Bahnhofstraße sowie die Kyll. Im Zuge dieser Ausbaumaßnahmen werden zur Verknüpfung mit dem untergeordneten Straßennetz zwei Kreisverkehrsanlagen gebaut.

Die geplante Kreisverkehrsanlage nördlich der Hochbrücke verknüpft die Bundesstraße 410, die Landesstraße 29 sowie die Stadtstraße „Kasselburger Weg“ miteinander. Zwischen dem südlichen Rand der B 410 im Zuge der „Sarresdorfer Straße“ bzw. der Kreisverkehrsanlage und den Gleisanlagen wird ein neuer Parkplatz gebaut und an die Kreisverkehrsanlage angeschlossen.

Die geplante Kreisverkehrsanlage südlich der Hochbrücke verknüpft die Bundesstraße 410 im Zuge der Brunnenstraße mit der Landesstraße 29 – Raderstraße miteinander. Die in die Raderstraße einmündende, städtische Bahnhofstraße wird verkehrsgerecht ausgebaut und wieder an die Landesstraße angeschlossen.

- **Derzeitiges Straßennetz und Verkehrsbelastung**

Die vorhandene Streckencharakteristik im Zuge der B 410 in Gerolstein ist geprägt durch die Kreisverkehrsanlage im Einmündungsbereich der L 29 – Lindenstraße, die Rechtskurve im Einmündungsbereich des Kasselburger Weges, die Hochbrücke sowie die Lichtsignalanlage im Einmündungsbereich der L 29 im Zuge der Raderstraße. Das vorhandene Überführungsbauwerk über die mehrgleisige DB-Strecke 2631, die Bahnhofstraße sowie den Vorfluter Kyll ist sanierungsbedürftig, die Fahrbahnbreite zwischen den Kappen beträgt ca. 6,0 m.

Separate Radwege oder Schutzstreifen sind im Plangebiet nicht vorhanden, die Radfahrer müssen die Fahrbahnflächen mitbenutzen. Da die Hochbrücke ein Teilstück der touristisch relevanten Radwanderwege „Kyll-Radweg“ und „Eifel-Ardennen-Radweg“ bildet, ist sie auch für den Radverkehr eine wichtige Verbindung.

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens, insbesondere auf der Hochbrücke, kommt es in den Knotenpunkten nördlich und südlich der Hochbrücke immer wieder zu langen Wartezeiten für die Verkehrsteilnehmer, die von der Stadtstraße Kasselburger Weg über die Hochbrücke in Richtung Stadt (Raderstraße, Brunnenstraße) fahren wollen. Die beiden zum Teil mit einer Lichtsignalanlage geregelten Knotenpunkte südlich der Hochbrücke verursachen aufgrund ihres geringen Abstandes zueinander ebenfalls lange Wartezeiten mit Rückstausituationen.

Die im Plangebiet vorhandenen Querungsstellen sowie Fußgängerverkehrsflächen tragen den Belangen von mobilitätsbehinderten Menschen nur ungenügend Rechnung – insbesondere im Bereich des südlichen Knotenpunktes fehlen solchen Ausstattungen.

- **Planungsziel, Erforderlichkeit der Maßnahme**

Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes der Hochbrücke sowie der verkehrlichen Defizite für Radfahrer und Fußgänger im Plangebiet, wird die Erneuerung des Bauwerkes erforderlich.

Die Knotenpunkte nördlich und südlich der Hochbrücke können in den Spitzenstunden des Verkehrsaufkommens die Verkehrsmengen nicht mehr bewältigen, dies führt zu Rückstausituationen im Umfeld der Hochbrücke im Zuge der Bundesstraße 410.

Die durch die Ausbaumaßnahmen entstehende Streckencharakteristik im Zuge der B 410 wird in Bezug auf den Verkehrsfluss sowie die Verkehrssicherheit im Plangebiet für alle Verkehrsteilnehmer erheblich verbessert. Die Rückstausituationen und damit die Wartezeiten in den momentan untergeordneten Straßenästen werden beseitigt.

Die geplanten Kreisverkehrsanlagen stellen Knotenpunkte dar, die die prognostizierten Verkehrsbelastungen im Zuge der B 410 bzw. der L 29 leistungsfähig und verkehrssicher bewältigen können.

Durch den Bau der Fahrradschutzstraßen und Radfahrstreifen auf der Hochbrücke können die Verkehrsbeziehungen für Radfahrer leistungsfähiger und sicherer gestaltet werden. Die geplanten Fahrbahnteiler mit den barrierefreien Querungsstellen im Bereich der beiden Kreisverkehrsanlagen trägt zur Steigerung der Verkehrssicherheit bei und erhöht die Wohnqualität im Innenstadtbereich von Gerolstein.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die vorliegende Straßenbaumaßnahme aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sinnvoll, zweckmäßig und ausgewogen ist. Unter Abwägung der verkehrlichen Anforderungen mit öffentlichen und privaten Belangen leistet die Planung einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich der Hochbrücke im Zuge der Bundesstraße 410 in Gerolstein.

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

I. Gewässerschutz

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Wasserrechts.

1. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und die Bewirtschaftungsziele des WHG

Das Vorhaben steht mit den Umweltzielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Einklang.

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG. Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii, Buchst. b Ziff. I bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 - Wasserrahmenrichtlinie) - WRRL - in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines (fern-)straßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG – zu beachten.

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen seines Vorhabens auf die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser hinreichend geprüft. Hierzu kann auf die

Darstellungen in Kapitel 4.12 des Erläuterungsberichts vom 16. November 2023 (vgl. Unterlage gemäß Kapitel A VIII Nr. 1), die wassertechnischen Erläuterungen und Berechnungen vom 16. November 2023 (vgl. Unterlage gemäß Kapitel A IX Nr. 18) sowie dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom 16. November 2023 (vgl. Unterlage gemäß Kapitel A IX Nr. 19) verwiesen werden. Dort sind für das Schutzgut Wasser die relevanten Bestandsdaten für die Ermittlung der Umweltauswirkungen dargelegt worden.

Die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Grund- und Oberflächenwasserkörper) wurden identifiziert. Ebenso wurde auch der Zustand der Oberflächenwasserkörper und des Grundwassers ausreichend beschrieben. Dem Vorhaben liegt auch eine hinreichende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Wirkungsbereich der Planung vorkommenden Oberflächengewässer und das Grundwasser zugrunde. Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom 16. November 2023 (vgl. Unterlage gemäß Kapitel A IX Nr. 19) werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ detailliert beschrieben und die danach festgestellten vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ im Hinblick auf die Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit bewertet.

Ergänzend hierzu hat die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde als zuständiger Wasserfachbehörde der Vorhabenträgerin in Kapitel C III des Planfeststellungsbeschlusses noch verschiedene Auflagen erteilt.

Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den planfestgestellten Nebenbestimmungen insbesondere zur Oberflächenentwässerung (Siehe Kapitel C III des Planfeststellungsbeschlusses) erweist sich die bei der vorliegenden Planung vorgenommene Prüfung der Projektauswirkungen auf die Umweltziele der WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele des WHG als sach- und fachgerecht. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des Vorhabenträgers, welche funktionsgerecht die projektspezifische Situation in den Blick genommen haben, und hinsichtlich deren Einzelheiten auf die vorstehenden Ausführungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen werden kann, ist bei der hier festgestellten Straßenplanung ersichtlich keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder Grundwasserkörpers zu erwarten. Angesichts der Gegebenheiten der Planung und ihrer wassertechnischen Ausgestaltung, die sich am einschlägigen technischen Regelwerk orientiert und deren Wirkungen sich im Rahmen der bei vergleichbaren Straßenbauprojekten üblicherweise auftretenden Projektwirkungen bewegen, ist solches nicht erkennbar. Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den in der WRRL und im WHG beschriebenen Verbesserungsgeboten für die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Oberflächengewässer (Kyll) und das Grundwasser nicht widerspricht.

Dabei gilt es vorliegend auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um die Beurteilung der Auswirkung einer neu zu bauenden Straße geht, sondern um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße, der hinsichtlich seiner Wirkungen mit denen einer Neubaumaßnahme nicht annähernd vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass mit dem Straßenausbau auch keine Verkehrszunahme bzw. verkehrserhöhende Wirkung verbunden ist. An dem zukünftig prognostizierten Verkehrsaufkommen wird sich durch den Ausbau nichts ändern. Die Obere Wasserbehörde hat dementsprechend auch ihr wasserrechtliches Einvernehmen zu der Planung erteilt; die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind ihrerseits Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung (Siehe nachfolgend unter 2.).

Hiernach ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

2. Sonstige Belange des Gewässerschutzes

Die Straßenentwässerung soll zukünftig über Rinnenanlagen mit Straßenablaufeinrichtungen an die im Zuge der Straßenbaumaßnahme teilweise erneuerte Ortskanalisation angeschlossen werden. Da keine Einleitung in ein bewirtschaftetes Oberflächengewässer erfolgt, stehen dem Vorhaben auch die in § 27 WHG normierten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer, insbesondere das Verschlechterungsverbot, nicht entgegen.

Für das Vorhaben können darüber hinaus auch die nach den sonstigen Vorschriften des WHG und des LWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. erteilt werden. Hierzu im Einzelnen:

Anlagen am Gewässer (§ 36 WHG; § 31 LWG)

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme soll die alte Hochbrücke durch ein neues Brückenbauwerk ersetzt werden. Dieses Bauwerk ist gem. § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG als Anlage am Gewässer zu betrachten. Der vollständige Neubau der Brücke stellt einen genehmigungspflichtigen Tatbestand dar. Soweit Teilbereiche des Ausbauabschnittes im 10 m-Bereich der Kyll (Gewässer zweiter Ordnung) liegen, ist dies ebenfalls nach § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG

genehmigungspflichtig. Die Genehmigung von Anlagen am Gewässer sowie die damit verbundenen fachlichen Prüfungen sowie die wasserrechtliche Bewertung liegt gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 LWG, § 31 Abs. 4 LWG im Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Vulkaneifel). Die Kreisverwaltung Vulkaneifel, die am Verfahren beteiligt wurde, hat ihrerseits diesbezüglich keine Bedenken geäußert und auf die Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde verwiesen, die der Maßnahme unter Berücksichtigung von Auflagen aus fachlicher Sicht zugestimmt hat.

Insoweit konnte die Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG für die Herstellung des Brückenbauwerkes bzw. des Straßenbauvorhabens im Schutzbereich der Kyll (Gewässer zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung der von der Oberen Wasserbehörde geforderten Nebenbestimmungen in diesem Beschluss mit erteilt werden, da hiermit sichergestellt wird, dass schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde insbesondere auf die Nebenbestimmungen in Kapitel C. III des Planfeststellungsbeschlusses.

Eingriff in ein Überschwemmungsgebiet (§§ 78 ff. WHG, §§ 83 und 84 LWG)

Die Straßenbaumaßnahme befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Kyll und bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung. Diese konnte erteilt werden, da mit der Straßenbaumaßnahme, ausweislich des den Planunterlagen beigefügten hydraulischen Gutachtens, weder im Bauzustand noch im Endzustand wesentliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss verbunden sind. Die Gradienten des vorgesehenen Bauwerks liegt deutlich über dem Bemessungshochwasser des rechtsgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Darüber hinaus wird der Retentionsraumverlust vor Ort wertgleich kompensiert.

Insoweit konnte die Planfeststellungsbehörde in Kapitel A, Abschnitt IV dieses Beschlusses, unter Berücksichtigung der in Kapitel C, Abschnitt III festgelegten Nebenbestimmungen, die erforderliche Genehmigung erteilen.

Wasserrechtliches Fazit

Die Obere Wasserbehörde hat zu dem Vorhaben ihr Einverständnis erklärt und somit im Sinne von § 19 WHG ihr Einvernehmen zu dem Straßenbauvorhaben erteilt. Schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG sind durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht zu erwarten. Im Rahmen der Prüfung des § 12 Abs. 1 WHG ist damit auch dem Verschlechterungsverbot i.S.d. § 27/28 WHG bzw. § 47 WHG und dem diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden europäischen Gemeinschaftsrecht Rechnung getragen worden. Damit erfüllt die festgestellte Planung in jeder Hinsicht die gemeinschaftsrechtlichen sowie die bundes- und landeswasserrechtlichen Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz.

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

VI.1 Erläuterungen zur Lärmsituation

Zu den im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belangen gehört auch die Lärmsituation. Die hierzu vorgenommene Prüfung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen führt im vorliegenden Fall zu der Feststellung, dass das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar ist. Hierbei wurden sowohl die grundsätzliche Linienführung der Straße als auch die durch den Lärmschutz aufgeworfenen Probleme berücksichtigt. Die Gestaltung des Vorhabens im Einzelnen sowie die in den Planunterlagen enthaltenen und im Auflagenteil dieses Beschlusses angeordneten Maßnahmen stellen sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz. 2 VwVfG i.V.m. §§ 41 ff. BImSchG ohne Ausgleich verbleiben.

1. Rechtsgrundlagen und Berechnungsgrundlagen

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Weiterhin ist entsprechend §§ 41 ff BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen oder erheblich belästigenden Lärmeinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Kosten einer Schutzmaßnahme nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen dürfen. Für den Fall, dass die in der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG festzulegenden Immissionsschutzgrenzen dennoch überschritten werden, hat nach § 42 BImSchG der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage als zumutbar anzusehen ist.

Von der Möglichkeit, Immissionsschutzgrenzen festzulegen, hat der Gesetzgeber mit der 16. BImSchV Gebrauch gemacht. Die 16. BImSchV findet gemäß Artikel 1 § 6 und Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Im-

missionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 04. November 2020 (BGBl. 2020, S. 2334) in der Fassung dieser Änderungsverordnung auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung, da der Antrag auf Verfahrensdurchführung erst nach dem 01. März 2021 gestellt worden ist. Dementsprechend dürfen nach § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen die folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Gebietskategorie	Grenzwerte (Tag / Nacht)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57 / 47 dB(A)
reine und allgemeine Wohngebiete	59 / 49 dB(A)
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	64 / 54 dB(A)
Gewerbegebiete	69 / 59 dB(A)

In welche Gebietskategorie die betroffenen Gebäude einzustufen sind, beurteilt sich zunächst an Hand vorliegender Bebauungspläne. Im Außenbereich sind genehmigte oder zulässig vorhandene bauliche Anlagen wie Mischgebiete zu schützen. Sofern keine verbindlichen Bauleitpläne für bestimmte Gebiete oder Anlagen vorliegen, so ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich der tatsächlichen Gegebenheiten mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebiete zu ermitteln.

Weiterhin hat der Ordnungsgeber in den §§ 3 und 3a der 16. BImSchV auch das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Beurteilungspegel nach Maßgabe der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS 19 (VkBl. 2019, Heft 20, lfd. Nr. 139, S. 698) verbindlich vorgeschrieben. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die hier zu treffende Entscheidung herangezogen werden, sind nach dieser Berechnungsmethode ermittelt worden. Maßgebend für die von dem Vorhaben zu erwartenden Lärmbelastigungen ist u.a., welche Verkehrsmengen die B 410 nach dem Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein künftig aufweisen wird.

2. Lärmsituation der direkt betroffenen Siedlungsbereiche

Der Straßenbaulastträger hat die nach Inbetriebnahme der festgestellten Ausbaustrecke zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche überprüft. Die Untersuchung der Lärmsituation hat ergeben, dass dem Straßenbaulastträger die Durchführung passiver Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen war, weil die für den Ausbau bestehender Straßen im Sinne von § 41 BImSchG bzw. §§ 1 und 2 der 16. BImSchV maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich

1. Vorliegen einer „wesentlichen Änderung“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV und
2. Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV für zwei Immissionsorte vorliegen.

Hiernach ist von einer „wesentlichen Änderung“ auszugehen, wenn die Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) erhöht wird. Daneben liegt eine "wesentliche Änderung" auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht wird.

Ein "erheblicher baulicher Eingriff" liegt nach der amtlichen Begründung zur 16. BImSchV dann vor, wenn durch die Baumaßnahme in die Substanz des Verkehrsweges eingegriffen wird. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Nach den Festsetzungen der gemeindlichen Bebauungspläne (Stadt Gerolstein) ist die Bebauung im Umfeld des geplanten Ersatzneubaus der Hochbrücke der Gebietsnutzung Allgemeines Wohngebiet bzw. Mischgebiet zuzuordnen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV sind daher folgende Immissionsgrenzwerte zugrunde zu legen (jeweils Beurteilungspegel):

Allgemeines Wohngebiet: **59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht.**

Mischgebiet: **64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht.**

Die Untersuchung hat gezeigt, dass es an zwei Immissionsort zu einer Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) kommt und dass die v.g. Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Darüber hinaus erhöht sich der Beurteilungspegel an sieben Immissionsorten auf mindesten 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht. Somit besteht grundsätzlich ein Anspruch auf

Lärmschutz an den betroffenen Immissionsorten. Der Einsatz von aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle) zum Schutz der anspruchsberechtigten Fassaden sind aus Gründen der bestehenden Zwangspunkte (u.a. enganstehende Bebauung, Geometrie der Knotenpunkte) nicht umsetzbar. Diesen Gebäuden steht daher grundsätzlich ergänzender passiver Lärmschutz zu.

3. Gesamtabwägung zum Bereich Lärmschutz

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger weitere Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

Einzelheiten sind aus den beigefügten schalltechnischen Untersuchungsunterlagen (siehe Unterlage 17) sowie der Regelung in Kapitel C, Ziffer V dieses Planfeststellungsbeschlusses zu entnehmen.

VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen

1. Rechtsgrundlagen und Bewertung der Luftschadstoffbelastung

Nach § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Belastungen durch Verkehrslärm, sondern auch für Belastungen durch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe. Diesbezüglich sind, basierend auf der Umsetzung EU-rechtlicher Vorschriften, mit der 39. BImSchV Grenz- und Leitwerte zum Schutz insbesondere der menschlichen Gesundheit und der Umwelt festgesetzt worden. Die Frist der Umsetzung der „Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ (RL 2008/50/EG) ist am 11.06.2010 ausgelaufen. Die Vorgaben der Richtlinien sind inzwischen in der 39. BImSchV in nationales Recht umgesetzt worden; die 39. BImSchV ist am 06.08.2010 in Kraft getreten und findet somit auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung.

In der Richtlinie und darauf aufbauend der 39. BImSchV wird auch ein Grenzwert für Feinstaubpartikel PM_{2,5} festgelegt, der seit dem 01.01.2015 einzuhalten ist. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben B 410 Ersatzneubau der Hochbrücke und

Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein wurden die zu erwartenden Schadstoffbelastungen unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtsentwicklungen im Rahmen einer Schadstoffuntersuchung überprüft.

Die Berechnung der verkehrsbedingten Emissionen (Masse der von den Fahrzeugen verursachten Schadstoffe) im Zuge des Luftschadstoffgutachtens erfolgte entsprechend den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3782 Blatt 7 (Kfz-Emissionsbestimmung - Luftbeimengungen). Die Schadstoffemissionen wurden auf Grundlage der Verkehrsmengen und der den angesetzten Verkehrssituationen zugehörigen Emissionsfaktoren berechnet. Die Abgas-Emissionsfaktoren der Kraftfahrzeuge wurden dem einschlägigen Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs HBEFA Version 4.2 entnommen. Die Feinstaubemissionen des Kfz-Verkehrs aufgrund von Abrieb und Aufwirbelung wurden ebenfalls dem HBEFA entnommen.

Die Immissionsberechnungen wurden mit dem Straßennetzmodell PROKAS unter Einbeziehung der lokalen Wind- und Ausbreitungsklassenstatistik, der berechneten Emissionen des Verkehrs auf den Straßen sowie der aus Messdaten abgeleiteten Hintergrundbelastung durchgeführt.

In allen beurteilungsrelevanten Bereichen straßennaher Wohnbebauung werden die nach der 39. BImSchV geltenden Grenzwerte nach dem Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein eingehalten; dem Straßenbaulastträger mussten insoweit keine speziellen Schutzmaßnahmen aufgegeben werden.

Schließlich wurden von der Planfeststellungsbehörde auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen. Selbst wenn man aber an dieser Einschätzung Zweifel hegen müsste, würde dies gleichwohl keinen durchschlagenden Planungsfehler nach sich ziehen können. Vielmehr hätte die Planfeststellungsbehörde in diesem Falle berechtigterweise davon ausgehen können und dürfen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Einhaltung der Grenzwerte außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden ggfs. sichergestellt werden könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Bereich vorhandener Bebauung auf diese Weise nicht eingehalten werden könnten, sind nicht ersichtlich.

VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes

Bei dem Bauvorhaben B 410 Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender

Knotenpunkte in Gerolstein sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Der gesetzliche Biotopschutz wird in § 30 BNatSchG geregelt.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.
- Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 6 FStrG

1. Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).

- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

a. Vermeidung / Ausgleich / sonstige Kompensation

Nach den Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie das vorliegende Bauvorhaben B 410 Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt.

Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabensträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Mit Blick auf diese Vorgehensweise ist dem sich aus § 15 Abs. 1 BNatSchG ergebenden naturschutzfachlichen Vermeidungsgebot in umfassender Weise Rechnung getragen. Soweit hier nach mit dem Vorhaben unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner hier festgestellten Planung für diese Eingriffe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben umfassende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig kompensiert. Detaillierte Ausführungen zu den vorgesehenen Maßnahmen können insbesondere dem Landespflegerischen Begleitplan (vgl. Unterlage A VIII Nr. 32), den Maßnahmenplänen (vgl. Unterlage A VIII Nr. 17 - 20) und –blättern (Vgl. Unterlage A VIII Nr. 21) sowie der Bestands- und Konfliktplänen (Vgl. Unterlage A IX Nr. 21 - 23) entnommen werden.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entspricht das planfestgestellte Vorhaben nach Maßgabe der Planunterlagen sowie der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelung in seiner Gesamtheit den Maßgaben der Eingriffsregelung.

b. Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß den §§ 14, 15 und 17 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 6 - 10 LNatSchG zugelassen. Die Obere Naturschutzbehörde hat nach § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 LNatSchG das Benehmen hinsichtlich der Eingriffsregelung ausdrücklich erklärt.

2. Besonders geschützte Landschaftsteile

Die Baumaßnahme liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Gerolstein und Umgebung“ (LSG-7233-013). Laut § 1 Absatz 2 der Rechtsverordnung vom 30.12.2013 sind Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Entsprechend sind die von der Planung betroffenen Flächen nicht von den Rechtsvorschriften der Rechtsverordnung betroffen.

Zudem befindet sich das Bauvorhaben innerhalb des Naturparks „Vulkaneifel“. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 der Landesverordnung vom 07.05.2010 gelten die in § 8 festgelegten Schutzbestimmungen nicht für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs. Entsprechend sind die von der Planung betroffenen Flächen nicht von den Rechtsvorschriften der Landesverordnung betroffen.

Daher ist für die Durchführung der vorliegende Baumaßnahme keine Ausnahmegenehmigung in Bezug auf die o.a. Rechtsverordnungen notwendig. Dies wurde von der Oberen Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 22.03.2024 bestätigt.

3. Artenschutz

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen

Artenschutzrechts.

a. Allgemeines

Nach §§ 44 ff BNatSchG i.Vm. § 22 ff LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979, ABl. EG Nr. L 103) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende

Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass:

- das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Der Straßenbaulastträger hat die möglichen Auswirkungen auf die geschützten Arten unter Berücksichtigung der vorgenannten artenschutzrechtlichen Vorgaben ermitteln und darstellen lassen. Die genannten Prüfungen, die der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung zugrunde liegen, kamen zu folgendem Ergebnis:

b. Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§ 44 ff. BNatSchG)

Zunächst wurde im Zuge der Artenschutzprüfung eine Relevanzprüfung vorangestellt, um diejenigen Arten herauszufiltern, für welche mit hinreichender Sicherheit projektbedingte Berührungspunkte mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vorab bereits ausgeschlossen werden können. Insoweit wurde ermittelt, dass relevante Vorkommen von Pflanzenarten nach

Anhang IV der FFH-RL im Wirkraum nicht zu verzeichnen sind. Die weitere artenschutzrechtliche Prüfung für die ermittelten relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL und der Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

In die Artenschutzprüfung wurden die artenschutzspezifischen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, u.a.:

1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.2. Die Eingrenzung des Zeitraums für die Räumung des Baufelds schließt eine Betroffenheit von Vogelbruten und Fledermausquartieren aus,

2V: Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4,

3V: Regelmäßige Entfernung von Treibgutansammlungen, Mahd der Hochstauden- und Grasfluren. Für das Teichhuhn wird durch die Maßnahme eine Nutzung des nördlichen Kyllufers unter der B 410 Hochbrücke als Brutplatz verhindert,

4V: Kontrolle der Brücke vor Abriss durch eine/n Fledermausgutachter/in, anschließend Verschließen/Verklappen der nicht besetzten, potenziellen Ausflugsöffnungen am Bauwerk, sowie die artenschutzspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

3A_{CEF}: Anbringen von Fledermauskästen für die Dauer der Bauzeit bzw. vor Verschluss nicht besetzter, potenzieller Ausflugsöffnungen / Abriss der Brücke im nahen Umfeld (ca. 50m), z.B. an Bäumen, ruhig stehenden Bauwagen, einer künstlichen Fassade. Nach Herstellung der Hochbrücke Installation der Fledermauskästen im Winterzeitraum oder bei negativem Befund eines Besatzes am neuen Bauwerk,

mit eingestellt, welche bestimmungsgemäß für verschiedene Tier- und Vogelarten die Erfüllung der vorangeführten Verbotstatbestände von vorneherein vermeiden. Alle Maßnahmen sind Bestandteil der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Baumaßnahme.

c. Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und
 - keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.
- im Falle betroffener europäischer Vogelarten:
- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und
 - keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

c.1 Die Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer weiteren Verschlechterung eines evtl. jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Hinsichtlich der relevanten Arten wurde im vorzitierten Fachbeitrag Artenschutz dargelegt, dass trotz der Annahme möglicher Verluste von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden, weil insbesondere nach vorheriger Umsetzung der CEF-Maßnahme 3A_{CEF} geeignete Ausweichlebensräume für die Zwergfledermaus im Umfeld des Vorhabens zur Verfügung stehen werden und die ökologische Funktion der Gesamtheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird.

Ungeachtet dessen wurden weitergehend vorsorglich die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit dem Ergebnis überprüft, dass hinsichtlich der relevanten Arten des

Anhangs IV der FFH-RL und der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL auch keine Verschlechterungen der jeweiligen Population im Hinblick auf deren jeweiligen Erhaltungszustand im Verbreitungsgebiet zu erwarten sind. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß Art 16 FFH-RL und gemäß Art 9 VS-RL erfüllt.

c.2 Es sind keine zumutbaren Alternativen gegeben

Außerdem kann gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Fraglich ist, ob zumutbare Alternativen bestehen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Lässt sich das Planungsziel an einem aus artenschutzrechtlicher Sicht günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative jedoch Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist andererseits an der vom Projektträger festgelegten Zweckbestimmung des Projekts zu messen. Daher kommt die sog. Nullvariante (völliger Projektverzicht) ebenso wenig als Alternative in Betracht wie Projekte, mit denen die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, weil es sich nicht mehr um die Verwirklichung desselben Projekts mit gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad, sondern um ein anderes Projekt handeln würde.

Die Nullvariante in Form eines Verzichts auf das Ausbauvorhaben stellt aufgrund der dokumentierten verkehrlichen Bedeutung der Maßnahme keine gangbare Alternative dar. Zumutbare Alternativen zu der gewählten Ausbauvariante, die mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die relevanten Arten verbunden wären, gibt es im vorliegenden Fall nicht. Eine alternative Trassenführung ist aus Gründen der bestehenden Zwangspunkte (u.a. engstehende Bebauung, Geometrie der Knotenpunkte) nicht möglich.

Für die planfestgestellte Trassenführung wurden die technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ausgeschöpft. Zumutbare Trassenalternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Arten führen würden, kommen vorliegend sowohl aus verkehrsplanerischer als auch naturschutzfachlicher Sicht daher nicht in Frage.

c.3 Zwingende Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sind gegeben; ebenso ist das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten

Vorliegend ergeben sich die zwingenden Gründe bereits aus den Erwägungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens selbst. In den offengelegten Planunterlagen sowie im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die Gründe für die Erforderlichkeit der Straßenbaumaßnahme ausführlich dargelegt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass den für die Maßnahme sprechenden Gründen des öffentlichen Interesses vergleichsweise geringfügige Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes entgegenstehen würden, denen in der Gesamtbetrachtung keinesfalls ein überwiegendes Gewicht beizumessen wäre. Ebenso ist das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten.

Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigengutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tier- und Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht und zulässig, dem Straßenbaulastträger vorsorglich eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie der Umstand, dass keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei Arten mit derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte. Aufgrund der nachgewiesenen hohen Bedeutung des Straßenbauvorhabens mit Blick auf die mit

ihm verfolgten verkehrlichen Zielsetzungen würde es für das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens eine unzumutbare Härte im Sinne des § 67 BNatSchG darstellen, wenn auf das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Erwägungen verzichtet werden müsste.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

4. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Bei der Projektzulassung müssen des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der Vogelschutz-RL und der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben.

Allgemeines

Das europäische Gemeinschaftsrecht normiert besondere Schutzbestimmungen zum Gebietsschutz im Rahmen eines Schutzgebietssystems zur Schaffung eines kohärenten Netzes „Natura 2000“. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hierzu sind in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 (Vogelschutz-Richtlinie; VS-Richtlinie) und in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Abl. Nr. L 206, S. 7 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; FFH-Richtlinie) rechtlich verankert. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts sind durch das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 in deutsches Recht umgesetzt worden (§§ 32 ff. BNatSchG); ergänzende landesrechtliche Regelungen finden sich in den Vorschriften der §§ 17 ff LNatSchG. Diese gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen sehen rechtliche Vorgaben im Sinne eines gestuften Schutz- bzw. Zulassungsregimes für die Projektzulassung vor, die bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit dem Vogel- und FFH-Gebietsschutz zu beachten sind. Soweit Habitat- oder Vogelschutzbelange betroffen sind, bedarf es einer eigenständigen Prüfung am Maßstab dieser gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen, weil sich aus diesem Rechtsregime strikt zu beachtende Anforderungen ergeben, die nur nach Maßgabe eines strengen Prüfungssystems überwunden werden können.

Die rechtlichen Vorgaben für den europäischen Vogelgebietsschutz sind in Art. 4 der VS-RL

enthalten. Danach unterliegen Gebiete, welche die fachlichen Voraussetzungen eines europäischen Vogelschutzgebietes erfüllen, einem strengen Schutzsystem. Gebiete, die zwar die fachlichen Kriterien für eine Meldung als Vogelschutzgebiete erfüllen, aber bisher nicht durch Ausweisung förmlich unter Schutz gestellt worden sind (faktische Vogelschutzgebiete), unterliegen dabei einem besonderen Schutzregime nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 VS-RL. Eingriffe in solche Gebiete sind nur unter den dort genannten engen Voraussetzungen zulässig. Die durch die VS-RL geschützten und bereits als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Gebiete werden durch die FFH-Richtlinie Teil eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes („Natura 2000“). Nach ihrer Anerkennung und Ausweisung als Vogelschutzgebiet sind auf diese Gebiete hinsichtlich des Gebietsschutzes die Regelungen der FFH-Richtlinie anzuwenden. Die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete bilden dann zusammen mit den FFH-Gebieten auf nationaler Ebene das kohärente Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Für die nach Art. 4 Abs. 1 VS-RL zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL als solche anerkannten Gebiete treten somit die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL mit dem Zeitpunkt der Erklärung oder Anerkennung durch den Mitgliedsstaat an die Stelle der Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Mit der Erklärung oder Anerkennung des Vogelschutzgebietes durch den Mitgliedsstaat wird damit das strengere Schutzregime der VS-RL durch das weniger strenge Schutzsystem der FFH-RL abgelöst. Mithin gilt für anerkannte bzw. ausgewiesene Vogelschutzgebiete dasselbe Schutzregime wie für ausgewiesene FFH-Gebiete. Dies ergibt sich aus Art. 7 der FFH-RL.

Die rechtlichen Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben im Bereich von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, sprich die so genannten FFH-Gebiete, sind gemeinschaftsrechtlich in Art. 6 der FFH-RL sowie in den entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen in §§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 ff. LNatSchG normiert. Für Projekte im Bereich ausgewiesener Vogel- und/oder FFH-Schutzgebiete gelten dann im Wesentlichen dieselben Zulassungsvoraussetzungen.

Die in Rheinland-Pfalz als Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ausgewiesenen Gebiete, die Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind, sind in § 17 LNatSchG geregelt. Die in der dortigen Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete stehen unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Die für die Vogelschutz- und FFH-Gebiete maßgeblichen Erhaltungsziele sind in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323) (in ihrer jeweils

aktuellen Fassung) näher bestimmt.

Nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL sind Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten „erheblich beeinträchtigen“ könnten. Sind derartige Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen, bedarf es keiner weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Habitat- bzw. Vogelschutzes. Das Vorhaben ist dann unter dem Aspekt des Habitat- bzw. Vogelschutzes ohne weiteres zulässig.

Lassen sich im Rahmen der vorbeschriebenen Prüfung (Screening) „erhebliche Beeinträchtigungen“ hingegen nicht ausschließen, so bedarf es der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 18 LNatSchG. Ist der Eingriff nach den Ergebnissen dieser Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen für das Gebiet als Ganzes und seinen wesentlichen Bestandteilen vereinbar, ist das Vorhaben ebenfalls zulässig. Auch in diesem Falle wäre dann keine weitere FFH-Prüfung mehr erforderlich.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung dagegen, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes / FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile führt, ist der Eingriff grundsätzlich nach den Bestimmungen in Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ein Eingriff kann dann nur ausnahmsweise noch zugelassen werden, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt werden kann. Mit der Qualifizierung der öffentlichen Belange als „zwingende Gründe“ wird verdeutlicht, dass nur besonders schwerwiegende öffentliche Belange als Ausnahmerechtfertigung in Betracht kommen; es muss sich aber nicht um unausweichliche Sachzwänge handeln; gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. Werden in dem FFH-Gebiet - für Vogelschutzgebiete gilt diese zusätzliche Voraussetzung nicht - prioritäre natürliche Lebensraumtypen und / oder eine prioritäre Art beeinträchtigt, können allerdings nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder, nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL, § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Außerdem darf für das Vorhaben keine zumutbare Alternativlösung gegeben sein, bei der das Vorhaben unter Berücksichtigung der Projektzielsetzung mit geringeren Nachteilen für die geschützten FFH- und Vogelschutzbelange

realisierbar wäre. Überdies sind alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) zu ergreifen, um die globale Kohärenz von „Natura 2000“ zu schützen (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 5 BNatSchG). Diese weiter gehenden Anforderungen sind allerdings nur dann relevant, wenn das Vorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele für das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Teile unverträglich ist. Im Falle seiner Verträglichkeit sind zusätzliche Anforderungen nicht zu erfüllen.

Ausführungen zu Betroffenheiten

Das Straßenbauvorhaben befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes 5706-303 „Gerolsteiner-Kalkeifel“ und hat einen Abstand von ca. 140 m zur Gebietsgrenze. Mit dem Ausbau sind keine Flächenverluste, Stoffeinträge und/oder Zerschneidungswirkungen, die das FFH-Gebiet betreffen, verbunden.

Für das Vorhaben wurde dennoch eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt, welche Bestandteil der offengelegten Planunterlagen ist (vergl. hierzu Unterlage 19.3). Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bzw. für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Bewertung als sachgerecht und schließt sich dem Ergebnis vollinhaltlich an.

Die Baumaßnahme befindet sich zudem außerhalb des nächstgelegene Vogelschutzgebietes (VSG -5706-401 „Vulkaneifel“) und hat einen Abstand von mehr als 140 m zur Gebietsgrenze. Demnach sind auch hier keine Flächenverluste, Stoffeinträge und/oder Zerschneidungswirkungen zu erwarten.

Das Straßenbauvorhaben ist daher auch unter dem Aspekt des Habitatschutzes zulässig.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das vorliegende Straßenbauvorhaben besteht nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung wurde hier durchgeführt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält nachfolgend die diesbezüglichen Feststellungen.

5.1 Darstellung der Rechtsgrundlagen

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter

Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

5.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Bestimmungen

Bei der vorliegenden Straßenplanung für das Bauvorhaben B 410 Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein sind die rechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts hinsichtlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Straßenbauvorhabens beachtet worden. Das Straßenbauvorhaben wurde uvp-rechtlich zutreffend eingeordnet. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist umfassend abgearbeitet worden. Das Verfahren wurde im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des UVP-Rechts durchgeführt. Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen des UVP-Rechts.

5.3 Bestehen einer UVP-Pflicht

Das vorliegende Verfahren betrifft den Ausbau einer Bundesfernstraße. Die Planung sieht einen Ersatzneubau der vorhandenen Brücke über die Kyll und die Gleise westlich des Hauptbahnhofes sowie den Umbau von zwei Kreisverkehrsanlagen zur Verknüpfung mit dem untergeordneten Straßennetz vor. Die Länge der Baustrecken beträgt insgesamt ca. 750 m. Wesentliche Bestandteile der Baumaßnahme sind neben dem eigentlichen Straßenausbau die verkehrsgerechte Herstellung von richtlinienkonformen Radfahrstreifen und Gehwegen im Bereich der Hochbrücke. Zudem sind die Durchführung entwässerungstechnischer und landespflegerischer Maßnahmenvorgesehen.

Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz). Gemäß § 9 UVPG ist für das vorliegende Änderungsvorhaben eine

„Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ im Sinne von § 7 Abs. 1, Satz 1 UVPG i.V.m der Anlage 3 zum UVPG vorzunehmen. Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des UVPG nicht ausgeschlossen werden können. Somit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des UVPG durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend in Kapitel A, Nr. V die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

5.4 Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt bestimmten standardisierten Vorgaben. Diese Vorgaben sind im UVPG normiert. Die hiernach maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der UVP wurden bei der vorliegenden Planung beachtet.

5.4.1 Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 UVPG stellt einen unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren dar, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen. Durch die UVP erfahren die nach den jeweiligen Fachgesetzen durchzuführenden Zulassungsverfahren in umweltrechtlicher Hinsicht keine materiell-rechtliche Anreicherung. Die UVP beschränkt sich vielmehr auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt wird, als das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 25 UVPG (vgl. auch Art. 8 der UVP-Richtlinie) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Die Vorschriften zur UVP verlangen dementsprechend, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung in ihre Erwägungen einbezieht. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht nötigt nicht dazu, den räumlichen Umfang der Prüfung in der Planfeststellung weiter auszudehnen als er vom materiellen Planungsrecht gefordert wird. Die UVP umfasst - zusammenfassend ausgedrückt - die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie gewährleistet so eine auf die Umwelteinwirkungen zentrierte Prüfung und ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten. Auf der Grundlage des vom Vorhabenträger hierzu gemäß § 16 UVPG vorzulegenden UVP-Berichts, welcher auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts umfasst, der im Zulassungsverfahren eingegangenen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen

der betroffenen Öffentlichkeit erarbeitet die Zulassungsbehörde nach § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 zu bewerten. Diese Bewertung ist zu begründen und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll auf diese Weise sicherstellen, dass bei den uvp-pflichtigen Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis der UVP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

Der Träger des Vorhabens legt hierzu gem. § 16 Abs. 1 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vor, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Inhalt und Umfang dieser Unterlagen bestimmen sich gem. § 16 Abs. 4 Satz 1 UVPG nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Unterlagen müssen dabei die in § 16 Abs. 1 und 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG genannten Mindestangaben enthalten.

Der UVP-Bericht muss gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 UVPG die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen nach § 16 Abs. 5 Satz 3 UVPG ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Auf der Grundlage dieser Unterlagen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 18 Abs. 1 UVPG. Nach § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss die nach § 18 Abs. 1 S. 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 5-7 VwVfG entsprechen. Die zuständige Behörde unterrichtet im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 17 UVPG die Behörden (Träger öffentlicher Belange), deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen den UVP-Bericht nach § 16 UVPG und holt ihre Stellungnahmen ein. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über die in § 19 Abs. 1 UVPG genannten Informationen zu unterrichten; gemäß § 19 Abs. 2 UVPG sind zumindest die dort gelisteten Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage des vom Vorhabenträger beigebrachten UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG sowie der

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich von der zuständigen Behörde auf der Grundlage ihrer zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Zulassungsentscheidung enthält gegebenenfalls auch noch weitere Angaben gem. § 26 ff UVPG.

5.4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Diesen rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei der hier festgestellten Straßenplanung Rechnung getragen. Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden identifiziert, beschrieben und entsprechend bewertet. Die maßgeblichen Erkenntnisse wurden in einem UVP-Bericht nach § 16 UVPG i.V.m. der Anlage 4 des UVPG dargelegt (Vgl. Kapitel A IX Nr. 27). Die Unterlagen des Vorhabenträgers entsprachen den Anforderungen des § 16 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts in der Unterlage enthalten. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls eingehalten worden (Siehe auch Kapitel E III). Die Anhörungsbehörde hat den nach § 16 UVPG erforderlichen UVP-Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligten Behörden (Träger öffentlicher Belange) zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 18 UVPG den Vorschriften des § 73 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 5-7 VwVfG entsprochen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Gestalt der Planoffenlage und der hierbei eröffneten Möglichkeit zur Äußerung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) enthielt die in § 19 UVPG verlangten Informationen; die Offenlage der in §§ 16 und 19 UVPG genannten Unterlagen ist erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung nach § 24

UVPG bewertet. Diese Bewertung wird bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 25 UVPG).

Der Straßenbaulasträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in Anwendung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter geprüft. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden ermittelt, beschrieben und entsprechend gewertet. Die festgestellten Planunterlagen beinhalten die entscheidungserheblichen Angaben hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Sinne von § 16 UVPG. Diese waren auch Gegenstand der Planoffenlage. Da im Anhörungsverfahren keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht bzw. erkennbar geworden sind, haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben. Somit kann bezüglich der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf den Erkenntnissen der vorausgegangenen Zusammenfassung nach § 16 UVPG sowie auf dem sonstigen Akteninhalt mit UVP-Bezug Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 25 UVPG bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt. Die Zulassungsentscheidung umfasst auch noch die erforderlichen weiteren Angaben gem. § 26 ff UVPG.

6. Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 S. 6 FStrG

Im Rahmen der hier vorzunehmenden straßenrechtlichen Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 6 FStrG sind auch noch die Anforderungen zu würdigen, die aus den Bestimmungen des Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundesklimaschutzgesetz (§ 9 Abs. 2 Landes-Klimaschutzgesetz) für die Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit abzuleiten sind.

Die im Klimaschutzgesetz gesetzlich normierte Verpflichtung zur Herstellung von Klimaneutralität und der Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen. Dementsprechend fordern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 KSG und §§ 2 Satz 2 i.V.m. 9 LKSG zwar eine Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes, sie verleihen ihm aber keinen Vorrang vor anderen Belangen. Es ist daher

weder aus dem KSG noch dem LKSG ein Verzicht auf bzw. ein Verbot von Straßenbaumaßnahmen abzuleiten. Das Gebot, die Belange des Klimaschutzes und die Auswirkungen auf das (globale) Klima zu berücksichtigen, bedeutet nicht, dass jedwede Emission von Treibhausgasen verboten wäre. Dementsprechend beschreiben weder das KSG noch das LKSG konkrete Ver- oder Gebote in Bezug auf den Bau von Straßen. Die vorgenannten Bestimmungen normieren zwar eine Berücksichtigungspflicht für Abwägungsentscheidungen, eine Verbotsnorm stellt dies allerdings nicht dar.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aspekte des globalen Klimaschutzes in die von ihr vorzunehmende Abwägung aller planungsrelevanten Belange eingestellt. Sie gelangte dabei zu der begründeten Überzeugung, dass sich die Straßenbaumaßnahme B 410 Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein auch im Hinblick und unter Berücksichtigung der Klimaschutzbelange als abwägungsfehlerfrei und damit als rechtlich zulässig erweist.

Gegenstand der festgestellten Planung ist der Ersatzneubau der vorhandenen Hochbrücke über die Kyll und die Gleise westlich des Hauptbahnhofes in Gerolstein sowie der Umbau von zwei Kreisverkehrsanlagen zur Verknüpfung mit dem untergeordneten Straßennetz. Maßgeblichen Einfluss auf das globale Klima im Hinblick auf den Klimawandel haben der Ausstoß von Treibhausgasen, die im Verkehr vor allem durch den Verbrennungsprozess beim Betrieb von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren freigesetzt werden. Der vorliegende Straßenausbau hat in der Gesamtbetrachtung keine verkehrserhöhende Wirkung. Dies bedeutet, dass kein zusätzlicher motorisierter Verkehr zu dem bereits bestehenden stattfinden wird. Infolgedessen ist es ausgeschlossen, dass infolge des Straßenausbaus zusätzliche verkehrsbedingten CO₂-Treibhausgas-Emissionen auftreten. Auch mit der betrieblichen Unterhaltung der infolge des Straßenausbaus neu hinzukommenden Straßenflächen sind keine relevanten zusätzlichen Treibhausgasemissionen verbunden, die über die Unterhaltung der bereits vorhandenen Fahrbahn der Straße hinaus wesentlich ins Gewicht fallen. Soweit im Zuge der festgestellten Ausbauplanung in Vegetations- und Baumbestände eingegriffen wird, denen eine für das Klima relevante Funktion als CO₂-Treibhausgassenker oder -speicher zukommen könnte, gilt es zu beachten, dass die Eingriffe in die Landnutzung und in die Baumbestände aufgrund des hier beachteten Vermeidungsgebots nach § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das absolut notwendige Minimum beschränkt bleiben und mit den im festgestellten Landespflegerischen Begleitplan vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen vollständig und damit auch treibhausgasneutral kompensiert werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Mithin ist auch in der Sache nicht auszumachen, dass die hier planfestgestellte Ausbauplanung das globale Klima beeinflussen und im Hinblick auf den Klimawandel von tatsächlicher Relevanz sein würde. Der vor-

liegend festgestellte Straßenausbau führt nicht dazu, dass die Ziele des nationalen und rheinland-pfälzischen Klimaschutzgesetzes nicht erreicht werden können. Das Vorhaben widerspricht somit nicht den öffentlichen Interessen des Klimaschutzes.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt in ihrer Abwägung zu der Überzeugung, dass die hier zur Planfeststellung vorgelegte Planung auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimas bzw. des Klimaschutzes antragsgemäß festgestellt werden kann.

7. Natur- und umweltschutzrechtliche Gesamtbewertung

Die natur- und umweltschutzrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus den vorstehenden Darstellungen der Planfeststellungsbehörde. Die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Vorgaben wurden beachtet. Die Planung ist vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der sonstigen einschlägigen Natur- und Umweltschutzbestimmungen zulässig. Sie steht auch im Einklang mit den Anforderungen des UVP-Rechts. Dem sich aus § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG und § 9 Abs. 2 Satz 1 LKSG ergebende Berücksichtigungsgebot bezüglich der sich aus Art. 20a GG und dem KSG und dem LKSG ergebenden Klimaschutzziele wird ebenfalls Rechnung getragen. Die Zulassung des Vorhabens begegnet daher unter natur- und umweltschutzrechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken.

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüber hinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

1. Träger öffentlicher Belange

1.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist daraufhin, dass es sich bei der B 410 um eine Militärstraße handelt und diese die Mindestanforderungen gem. RABS (Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge) einzuhalten muss. Das Brückenbauwerk muss die Forderungen an eine Militärstraße MLC RAD 50/ 50 -150 und MLC Kette 50/ 50 -100 gemäß STANAG 2021 erfüllen. Insbesondere müssen die geplanten Knotenpunkte den Wendekreisforderungen des Fahrzeugs Mammüt entsprechen.

Der Straßenbaulasträger hat in seiner Stellungnahme hierzu dargelegt, dass die Radienvorgaben sowie die vorgeschriebenen Mindestbreiten für Militärstraßen in der Planung eingehalten werden. Das geplante Brückenbauwerk erfüllt auch die Forderungen MLC RAD 50/ 50 -150 und MLC Kette 50/ 50 -100 gemäß STANAG 2021.

Die Erwiderung der Straßenbaudienststelle wurde dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit der Mitteilung des angestrebten Verzichtes auf die Durchführung des Erörterungstermins zur Kenntnisnahme übersandt. Eine Rückäußerung hierzu erfolgte nicht mehr, sodass die Planfeststellungsbehörde im Sinne der ergänzenden Erläuterungen der Straßenbaudienststelle davon ausgeht, dass seitens des Bundesamtes Einverständnis mit der Planung besteht. Ergänzend wird auf die Auflage in Kapitel C VI Nr. 4 dieses Beschlusses verwiesen, wonach das Bundesamt im weiteren Verfahren beteiligt wird.

1.2 Industrie- und Handelskammer Trier

Die Industrie- und Handelskammer Trier begrüßt in ihrer Stellungnahme die Baumaßnahme ausdrücklich, erwartet aber auch während der Bauphasen eine Minimierung der Einschränkungen für deren Mitgliedsbetriebe um deren Erreichbarkeit für Kunden und Mitarbeiter auch in der Bauzeit bestmöglich zu gewährleisten.

Der Vorhabenträger hat hierzu ausführlich und nachvollziehbar Stellung genommen. Es ist beabsichtigt bei der Durchführung der Bauarbeiten verschiedene Maßnahmen zu treffen, damit die Beeinträchtigungen für die Gewerbebetriebe und Anlieger auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Die Erwiderung des Vorhabenträgers wurde der Industrie- und Handelskammer Trier zusammen mit der Absichtserklärung des vorgesehenen Verzichtes auf die Durchführung des Erörterungstermins zugesandt. Da sich die Industrie- und Handelskammer Trier hierzu nicht mehr

geäußert hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass insgesamt Einverständnis mit den Erläuterungen des Vorhabenträgers und der vorliegenden Planung besteht.

1.3 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben und dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. In den Einzelstellungnahmen der jeweiligen Fachreferate wurde auf verschiedene Sachverhalte hingewiesen. Den vorgetragenen Forderungen konnte durch die Aufnahme entsprechender Auflagenregelungen in Kapitel C, Nr. II und III dieses Beschlusses entsprochen werden. Einzig die Anregung der Oberen Naturschutzbehörde, die Oberfläche des Brückenbauwerks derart zu gestalten, dass sie selbst wieder Lebensräume für Fledermäuse bieten könnte, konnte nicht entsprochen werden. Der Straßenbaulastträger hat hierzu in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Gestaltung des neuen Brückenkörpers mit spaltenähnlichen Strukturen oder eine Bepflanzung (z.B. mit rankenden Pflanzen) die regelmäßigen Bauwerksprüfungen erheblich erschweren würde. Des Weiteren würde eine zusätzliche, gezielte Ansiedlung von geschützten Arten am Bauwerk oder im direkten Bauwerksumfeld zukünftige Sanierungs-/Instandhaltungsarbeiten erschweren. Daher könne der Anregung der Oberen Naturschutzbehörde nicht Folge geleistet werden.

Die Obere Wasserbehörde weist in der Stellungnahme darauf hin, dass das Vorhaben innerhalb des Mineralwassereinzugsgebiet der Firma Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co KG liegt. Die Obere Wasserbehörde hat angeregt, dass der Vorhabenträger zur Gefahrenabschätzung mit der Firma Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co KG in Kontakt treten sollte. Der Straßenbaulastträger hat dazu in seiner Erwiderung ausgeführt, dass die Bestandspläne der vorhandenen Leitungen und Anlagen der Firma Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co KG vorliegen und konkrete Detailabstimmungen für eventuelle Schutzmaßnahmen zwischen dem Unternehmen und dem Vorhabenträger in Vorbereitung der Ausschreibung erfolgen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu eine entsprechende Auflagenregelung in den Beschluss aufgenommen (siehe Kapitel C Ziffer VI Nr. 5).

Die Erwiderung des Vorhabenträgers wurde der SGD Nord zusammen mit der Absichtserklärung des vorgesehenen Verzichtes auf die Durchführung des Erörterungstermins zugesandt. Da auf die Erwiderung des Straßenbaulastträgers keine weiteren Bedenken erhoben wurden, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass seitens der SGD Nord insgesamt Einverständnis mit den Erläuterungen des Vorhabenträgers und der vorliegenden Planung besteht.

1.4 DB AG – DB Immobilien

Die Deutschen Bahn AG, DB Immobilien hat im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben und auf verschiedene Sachverhalte hingewiesen. Insbesondere wurde dargestellt, dass die geplante Höhe des Brückenbauwerks geringer ist als in den Regelwerken der DB InfraGO AG (Richtlinien 997 und 804) vorgesehen. Eine entsprechende Prüfung, ob eine unternehmensinterne Genehmigung (UIG) hierzu eingeholt werden müsse wurde von Seiten der DB veranlasst. Weitere Themenkomplexe der Stellungnahme behandeln insbesondere die Einsetzung eines Bauüberwacher Bahn (BüB), Arbeiten im Gefahrenbereich der Gleise und die Kabellagen der DB Kommunikationstechnik GmbH. Den vorgetragenen Anregungen und Forderungen konnte durch die Aufnahme entsprechender Auflagenregelungen in Kapitel C, VI Nr. III dieses Beschlusses entsprochen werden. Auch wurde von Seite der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien darauf hingewiesen, dass eine Baudurchführungsvereinbarung zu schließen sei. Hierauf hat der Vorhabenträger erwidert, dass aus seiner Sicht keine Notwendigkeit einer solchen Vereinbarung besteht, da die technischen Rahmenbedingungen, die Sicherheitsmaßnahmen, die Kostentragung sowie die Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten der Maßnahme bereits vollumfänglich von der zu schließenden Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG geregelt werden.

Der Vorhabenträger hat zu den durch die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien angesprochenen Themenkomplexe ausführlich und nachvollziehbar Stellung genommen. Die Erwidern der Straßenbaudienststelle wurde der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien mit der Mitteilung des Verzichtes zur Durchführung des Erörterungstermins zur Kenntnisnahme übersandt. Hierauf teilte die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien mit Schreiben vom 06.12.2024 mit, dass die Durchführung der UIG-Verfahren zu den DB-Richtlinien 997 und 804 nicht erforderlich sind und der Vorbehalt aus der ursprünglichen Stellungnahme somit gegenstandslos ist. Weitere Rückäußerung erfolgte nicht mehr, sodass die Planfeststellungsbehörde im Sinne der ergänzenden Erläuterungen der Straßenbaudienststelle davon ausgeht, dass seitens der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien Einverständnis mit der Planung besteht.

1.5 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie hat im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben und stimmt dem Bauvorhaben grundsätzlich zu, fordert jedoch die Aufnahme von Nebenbestimmungen / Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss. Dieser Forderung wird entsprochen

(siehe Kapitel C Ziffer IV). Der Straßenbaulastträger hat hierzu ausführlich und nachvollziehbar Stellung genommen.

Die Erwiderung des Vorhabenträgers wurde der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie zusammen mit der Absichtserklärung des vorgesehenen Verzichtes auf die Durchführung des Erörterungstermins zugesandt. Da keine Rückäußerung auf die Erwiderung des Straßenbaulastträgers erfolgt ist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie insgesamt Einverständnis mit den Erläuterungen des Vorhabenträgers und der vorliegenden Planung besteht.

1.6 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier hat im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben und stimmt dem Bauvorhaben grundsätzlich zu, weist jedoch explizit auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde gemäß §§ 16 – 19 DSchG RLP hin (vgl. Kapitel C Ziffer IV). Der Straßenbaulastträger hat hierzu ausführlich und nachvollziehbar Stellung genommen.

Die Erwiderung des Vorhabenträgers wurde der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier zusammen mit der Absichtserklärung des vorgesehenen Verzichtes auf die Durchführung des Erörterungstermins zugesandt. Da keine Rückäußerung auf die Erwiderung des Straßenbaulastträgers erfolgt ist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier insgesamt Einverständnis mit den Erläuterungen des Vorhabenträgers und der vorliegenden Planung besteht.

2. Privatbetroffene

Die erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit wegen wird in den folgenden Ausführungen unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Person stets generalisierend von „der Einwender“ gesprochen. Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Einwender auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag hin von der Planfeststellungsbehörde Auskunft darüber erhalten können, unter welcher Nummer ihr jeweiliger Einwand in diesem Planfeststellungsbeschluss behandelt wurde.

Einwender Nr. 1 und Nr. 2:

Einwender Nr. 1 und Nr. 2 sind ausweislich der offengelegten Planung grundstücksmäßig in der Gemarkung Gerolstein betroffen und haben einen gleichlautenden Einwand abgegeben.

Die Einwender tragen keine Bedenken gegen die Inanspruchnahme des Eigentums vor. Der vorgebrachte Einwand richtet sich gegen eine befürchtete planbedingte Verschärfung von Entwässerungsproblemen im Zuge von Starkregenereignissen. Konkret gehen die Einwender von Rückstauungseffekten des anfallenden Oberflächenwassers der umliegenden Flächen auf ihr Grundstück aus.

Daraufhin hat der Vorhabenträger Änderungen in seiner Planung vorgenommen und eine Deckblattplanung erstellt, die im Wesentlichen folgende Änderungen beinhaltet:

- Entfernung der bahnseitigen Hochbordanlagen entlang der geplanten P+R Parkplätze im Bereich des nördlichen Kreisverkehrsplatzes,
- Höhenanpassungen auf dem Parkplatz, insbesondere Anlage eines durchgehenden Gefälles der Fahrbahn und Parkplätze in Richtung Bahnstrecke mit einer Absenkung des P+R-Platzes um bis zu 30cm gegenüber dem Höhenniveau der angrenzenden Parkplätze und
- Einbau von zusätzlichen Abläufen am Tiefpunkt im Bereich „Sarresdorfer Straße“, um die Ableitung in das örtliche Kanalnetz zu optimieren.

Diese Planänderungen wurden den Einwendern durch den Vorhabenträger vorgestellt. Die Änderungen am Entwässerungskonzept haben die Zustimmung der Einwender erhalten. Hierzu wurde eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und den Einwendern getroffen.

Die Einwender wurden mit Schreiben vom 29.11.2024 darüber informiert, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden soll. Da hierauf keine Rückäußerung seitens der Einwender erfolgte und keine weiteren Bedenken erhoben wurden, geht die Planfeststellungsbehörde abschließend davon aus, dass sich die Einwendungen durch die Planänderungen und die einvernehmliche Vereinbarung erledigt haben. Sollte dies – wider Erwarten – nicht der Fall sein, wäre die Forderung unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung zurückzuweisen.

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen sind gem. § 1 LVwVfG i.V.m. §§ 36 Abs. 1 und 2 bzw. 74 Abs. 2 VwVfG zulässig und erforderlich, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 17 FStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für das Bauvorhaben B 410 Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen. Entsprechend den Regelungen des UVPG erfolgte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. die hier nur unterstellten Verbotstatbestände im Wege der Ausnahmezulassung überwunden werden könnten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht die Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Vornahme von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Die durchgeführten Lärmuntersuchungen haben gezeigt, dass negative Auswirkungen durch vom Straßenverkehr

ausgehende Lärmemissionen, welche gemäß den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen Lärmschutzmaßnahmen erfordern, zu erwarten sind. Aus diesem Grund wird der Vorhabenträger passive Lärmschutzmaßnahmen vornehmen. Es ist somit davon auszugehen, dass im Ergebnis durch das Vorhaben keine unzumutbaren Lärmauswirkungen auf die im Maßnahmenbereich befindlichen schutzberechtigten Bebauungen entstehen.

Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich. Die vom Vorhabenträger vorgelegte Schadstoffuntersuchung hat ergeben, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit sicher eingehalten werden.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung für das Bauvorhaben B 410 Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass das Bauvorhaben B 410 Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein zulässigerweise realisierbar ist.

A Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein.
2. Zuständige Obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, Obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 39 LStrG, § 8 a Abs. 4 FStrG.

B Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Klägerin oder der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Eine etwaige Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss den Antrag grundsätzlich elektronisch einreichen.

Beglaubigt



(Christian Fettweiß)
Regierungsinspektor



In Vertretung:

gez.

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde